

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (16. Ausschuss)

- a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 16/12786, 16/13306 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts

- b) zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD
– Drucksache 16/12275 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts

A. Problem

Dem Bundesgesetzgeber wurden im Zuge der Föderalismusreform I umfassende Kompetenzen im Bereich des Umweltrechts zugewiesen. Durch die Gesetzentwürfe sollen das bestehende Wasserhaushaltsgesetz ersetzt und eine Neuordnung vorgenommen werden. Im Wesentlichen sollen

- das geltende Rahmenrecht des Bundes durch Vollregelungen ersetzt,
- eine Systematisierung und Vereinheitlichung des Wasserrechts herbeigeführt,
- EG-rechtliche Bestimmungen durch bundeseinheitliche Rechtsvorschriften umgesetzt und
- in den Landesrechten normierte Bereiche der Wasserwirtschaft in Bundesrecht überführt werden, soweit ein Bedürfnis nach bundeseinheitlichen Regelungen besteht.

B. Lösung

Annahme der Gesetzentwürfe in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

die Gesetzentwürfe auf Drucksachen 16/12786, 16/13306 und 16/12275 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) In § 3 Nummer 6 wird das Wort „Grundwasservorkommen“ durch das Wort „Grundwasservolumen“ ersetzt.

b) § 4 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Soweit sich aus diesem Gesetz, auf Grund dieses Gesetzes erlassener oder sonstiger wasserrechtlicher Vorschriften Verpflichtungen aus dem Gewässereigentum ergeben, treffen diese auch den Bund als Eigentümer der Bundeswasserstraßen.“

bb) Folgender neuer Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Im Übrigen gelten für das Eigentum an Gewässern die landesrechtlichen Vorschriften.“

c) § 6 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 eingefügt:

„5. möglichen Folgen des Klimawandels vorzubeugen,“.

bb) Die Nummern 5 und 6 werden die Nummern 6 und 7.

cc) Die neue Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. an oberirdischen Gewässern so weit wie möglich natürliche und schadlose Abflussverhältnisse zu gewährleisten und insbesondere durch Rückhaltung des Wassers in der Fläche der Entstehung von nachteiligen Hochwasserfolgen vorzubeugen,“.

d) § 18 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „nur“ wird gestrichen.

bb) Folgender neuer Satz 2 wird angefügt:

„Die Bewilligung kann ferner ohne Entschädigung ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn der Inhaber der Bewilligung

1. die Benutzung drei Jahre ununterbrochen nicht ausgeübt oder ihrem Umfang nach erheblich unterschritten hat,

2. den Zweck der Benutzung so geändert hat, dass er mit dem Plan (§ 14 Absatz 1 Nummer 2) nicht mehr übereinstimmt.“

e) In § 33 werden die Wörter „die für die ökologische Funktionsfähigkeit des Gewässers und anderer hiermit verbundener Gewässer erforderlich ist (Mindestwasserführung)“ durch die Wörter „die für das Gewässer und andere hiermit verbundene Gewässer erforderlich ist, um den Zielen des § 6 Absatz 1 und der §§ 27 bis 31 zu entsprechen (Mindestwasserführung)“ ersetzt.

f) § 34 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes führt bei Stauanlagen an Bundeswasserstraßen, die von ihr errichtet oder betrieben werden, die nach den Absätzen 1 und 2 erforderlichen Maßnahmen im Rahmen ihrer Aufgaben nach dem Bundeswasserstraßengesetz hoheitlich durch.“

- g) § 35 wird wie folgt geändert:
- aa) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Die Nutzung von Wasserkraft darf nur zugelassen werden, wenn auch geeignete Maßnahmen zum Schutz der Fischpopulation ergriffen werden.“
- bb) In Absatz 2 wird die Angabe „Absatz 1 Satz 1“ durch die Angabe „Absatz 1“ ersetzt.
- h) In § 36 Satz 2 wird im einleitenden Satzteil nach dem Wort „sind“ das Wort „insbesondere“ angefügt und in Nummer 1 das Wort „insbesondere“ durch das Wort „wie“ ersetzt.
- i) In § 38 Absatz 4 Satz 2 Nummer 3 werden nach dem Wort „Düngemitteln“ ein Komma gesetzt und die Wörter „soweit durch Landesrecht nichts anderes bestimmt ist,“ eingefügt.
- j) § 40 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Die Unterhaltung oberirdischer Gewässer obliegt den Eigentümern der Gewässer, soweit sie nicht nach landesrechtlichen Vorschriften Aufgabe von Gebietskörperschaften, Wasser- und Bodenverbänden, gemeindlichen Zweckverbänden oder sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts ist. Ist der Gewässereigentümer Träger der Unterhaltungslast, sind die Anlieger sowie diejenigen Eigentümer von Grundstücken und Anlagen, die aus der Unterhaltung Vorteile haben oder die Unterhaltung erschweren, verpflichtet, sich an den Kosten der Unterhaltung zu beteiligen. Ist eine Körperschaft nach Satz 1 unterhaltungspflichtig, können die Länder bestimmen, inwieweit die Gewässereigentümer, die in Satz 2 genannten Personen, andere Personen, die aus der Unterhaltung Vorteile haben, oder sonstige Eigentümer von Grundstücken im Einzugsgebiet verpflichtet sind, sich an den Kosten der Unterhaltung zu beteiligen.“
- k) Dem § 41 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
- „Weitergehende Rechtsvorschriften der Länder bleiben unberührt.“
- l) § 42 wird wie folgt geändert:
- aa) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Die zuständige Behörde kann
1. die nach § 39 erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen sowie die Pflichten nach § 41 Absatz 1 bis 3 näher festlegen,
 2. anordnen, dass Unterhaltungsmaßnahmen nicht durchzuführen sind, soweit dies notwendig ist, um die Bewirtschaftungsziele zu erreichen.“
- bb) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 40 Absatz 1 Satz 2“ durch die Angabe „§ 40 Absatz 1 Satz 2 und 3“ ersetzt.
- m) § 48 wird wie folgt geändert:
- aa) In Absatz 1 werden die Sätze 2 und 3 durch folgende Sätze 2 bis 4 ersetzt:
- „Durch Rechtsverordnung nach § 23 Absatz 1 Nummer 3 kann auch festgelegt werden, unter welchen Voraussetzungen die Anforderung nach Satz 1, insbesondere im Hinblick auf die Begrenzung des Eintrags von Schadstoffen, als erfüllt gilt. Die Verordnung bedarf der Zustimmung des Bundestages. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Bundestag nicht innerhalb von drei Sitzungswochen nach Eingang der Vorlage der Bundesregierung die Zustimmung verweigert hat.“

- bb) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „Satz 2 und 3“ durch die Angabe „Satz 2 bis 4“ ersetzt.
- n) Dem § 49 wird folgender Absatz 4 angefügt:
- „(4) Durch Landesrecht können abweichende Regelungen getroffen werden.“
- o) § 50 wird wie folgt geändert:
- aa) In Absatz 3 Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 wird jeweils das Wort „Unternehmen“ durch das Wort „Träger“ ersetzt.
- bb) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Sie halten insbesondere die Wasserverluste in ihren Einrichtungen gering und informieren die Endverbraucher über Maßnahmen zur Einsparung von Wasser unter Beachtung der hygienischen Anforderungen.“
- p) Dem § 54 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
- „Zur Abwasserbeseitigung gehört auch die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms.“
- q) § 57 wird wie folgt geändert:
- aa) In Absatz 1 Nummer 3 werden die Wörter „die dazu dienen,“ durch die Wörter „die erforderlich sind, um“ ersetzt.
- bb) Absatz 2 Satz 3 wird gestrichen.
- r) § 58 wird wie folgt geändert:
- aa) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Durch Rechtsverordnung nach § 23 Absatz 1 Nummer 5, 8 und 10 kann bestimmt werden,
1. unter welchen Voraussetzungen die Indirekteinleitung anstelle einer Genehmigung nach Satz 1 nur einer Anzeige bedarf,
 2. dass die Einhaltung der Anforderungen nach Absatz 2 auch durch Sachverständige überwacht wird.“
- bb) In Absatz 2 Nummer 3 werden die Wörter „die dazu dienen,“ durch die Wörter „die erforderlich sind, um“ ersetzt.
- s) § 60 wird wie folgt geändert:
- aa) In Absatz 3 Satz 2 wird der einleitende Satzteil wie folgt gefasst:
- „Die Genehmigung ist zu versagen oder mit den notwendigen Nebenbestimmungen zu versehen,“.
- bb) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
- „(4) Die Länder können regeln, dass die Errichtung, der Betrieb und die wesentliche Änderung von Abwasseranlagen, die nicht unter Absatz 3 fallen, einer Anzeige oder Genehmigung bedürfen. Genehmigungserfordernisse nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.“
- t) § 61 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Wer eine Abwasseranlage betreibt, ist verpflichtet, ihren Zustand, ihre Funktionsfähigkeit, ihre Unterhaltung und ihren Betrieb sowie Art und Menge des Abwassers und der Abwasserinhaltsstoffe selbst zu überwachen. Er hat nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach Absatz 3 hierüber Aufzeichnungen anzufertigen, aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.“

- u) In § 62 Absatz 1 Satz 3 und in § 63 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 werden jeweils nach dem Wort „Silagesickersäften“ die Wörter „sowie von vergleichbaren in der Landwirtschaft anfallenden Stoffen“ eingefügt.
- v) § 64 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Die zuständige Behörde kann anordnen, dass
1. die Einleiter von Abwasser in Gewässer, für die eine Pflicht zur Bestellung von Gewässerschutzbeauftragten nach Absatz 1 nicht besteht,
 2. die Einleiter von Abwasser in Abwasseranlagen,
 3. die Betreiber von Anlagen nach § 62 Absatz 1,
 4. die Betreiber von Rohrleitungsanlagen nach Nummer 19.3 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
- einen oder mehrere Gewässerschutzbeauftragte zu bestellen haben.“
- w) § 68 wird wie folgt geändert:
- aa) Dem Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:
- „Die Länder können bestimmen, dass Bauten des Küstenschutzes, für die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, anstelle einer Zulassung nach Satz 1 einer anderen oder keiner Zulassung oder einer Anzeige bedürfen.“
- bb) In Absatz 3 werden die Nummern 1 und 2 wie folgt gefasst:
- „1. eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern, nicht zu erwarten ist und
 2. andere Anforderungen nach diesem Gesetz oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden.“
- x) § 73 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „Satz 2“ gestrichen.
- bb) Satz 2 wird gestrichen.
- y) § 76 wird wie folgt geändert:
- aa) Absatz 1 Satz 2 wird folgend gefasst:
- „Dies gilt nicht für Gebiete, die überwiegend von den Gezeiten beeinflusst sind, soweit durch Landesrecht nichts anderes bestimmt ist.“
- bb) Absatz 2 Satz 2 und 3 wird durch folgenden neuen Satz 2 ersetzt:
- „Gebiete nach Satz 1 Nummer 1 sind bis zum 22. Dezember 2013 festzusetzen.“
- z) § 78 wird wie folgt geändert:
- aa) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Nummer 1 werden die Wörter „in einem Verfahren“ durch die Wörter „in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen“ ersetzt.
- bbb) In Nummer 2 wird die Angabe „§§ 30, 34 und 35“ durch die Angabe „§§ 30, 33, 34 und 35“ ersetzt.
- ccc) In Nummer 5 wird das Wort „zeitweise“ durch das Wort „kurzfristige“ ersetzt.

- bb) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „des Deichbaus“ durch die Wörter „des Baus von Deichen und Dämmen“ ersetzt.
- cc) Dem Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt:
- „Bei der Festsetzung nach § 76 Absatz 2 kann die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen auch allgemein zugelassen werden, wenn sie
1. in gemäß Absatz 2 neu ausgewiesenen Gebieten nach § 30 des Baugesetzbuchs den Vorgaben des Bebauungsplans entsprechen oder
 2. ihrer Bauart nach so beschaffen sind, dass die Einhaltung der Voraussetzungen des Satzes 1 gewährleistet ist.
- In den Fällen des Satzes 2 bedarf das Vorhaben einer Anzeige.“
- dd) In Absatz 5 Satz 1 werden im Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen“ gestrichen.
- aa) Dem § 82 Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:
- „Die zuständige Behörde kann im Rahmen der §§ 47 und 48 auch die in Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe j der Richtlinie 2000/60/EG genannten Einleitungen in das Grundwasser zulassen.“
- bb) § 84 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne, die nach Maßgabe des Landesrechts vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 24 Absatz 2 Satz 1] aufzustellen waren, sind erstmals bis zum 22. Dezember 2015 sowie anschließend alle sechs Jahre zu überprüfen und, soweit erforderlich, zu aktualisieren.“
- cc) § 88 wird wie folgt geändert:
- aa) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „ihrer gesetzlichen Aufgaben“ durch die Wörter „der ihr durch Gesetz oder Rechtsverordnung übertragenen Aufgaben“ ersetzt.
- bb) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „Absatz 1 Satz 1“ durch die Angabe „Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2“ ersetzt.
- dd) In § 92 Satz 1 werden nach dem Wort „Gewässer“ die Wörter „sowie der Grundstücke, deren Inanspruchnahme für die Durchführung des Vorhabens erforderlich ist,“ eingefügt.
- ee) In § 99 Satz 2 werden das Komma gestrichen und die Angabe „die §§ 97 und 98 Absatz 1 entsprechend“ durch die Angabe „und § 97 entsprechend“ ersetzt.
- ff) § 100 wird wie folgt geändert:
- aa) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Gesetzes“ ein Komma gesetzt und der nachfolgende Satzteil durch die Wörter „nach auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen oder nach landesrechtlichen Vorschriften bestehen“ ersetzt.
- bb) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Gesetzes“ die Wörter „und nach landesrechtlichen Vorschriften“ eingefügt.
- gg) In § 101 Absatz 2 werden vor dem Wort „Auskünfte“ die Wörter „auf Verlangen“ eingefügt.
- hh) § 103 wird wie folgt geändert:
- aa) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aaa) Nach Nummer 9 wird folgende neue Nummer 10 eingefügt:
 - „10. ohne Genehmigung nach § 60 Absatz 3 Satz 1 eine Abwasserbehandlungsanlage errichtet, betreibt oder wesentlich ändert,“.
 - bbb) Die bisherigen Nummern 10 bis 17 werden die Nummern 11 bis 18.
 - ccc) In der neuen Nummer 18 wird das Wort „gestattet“ durch die Wörter „gestattet oder eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt“ ersetzt.
- bb) In Absatz 2 wird die Angabe „Nummer 9 und 11 bis 15“ durch die Angabe „Nummer 9, 10 und 12 bis 16“ ersetzt.
2. Nach Artikel 15 werden folgende Artikel 15a und 15b eingefügt:

„Artikel 15a

Änderung des Bundesberggesetzes

In § 52 Absatz 2b Satz 2 des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 16a des Gesetzes vom 17. März 2009 (BGBl. I S. 550) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 7 Abs. 1 Satz 2“ durch die Angabe „§ 11 Absatz 1“ ersetzt.

Artikel 15b

Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Das Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), das zuletzt durch ... vom ... (BGBl. I S. ...) * geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 8 Satz 1, § 8a Absatz 1 erster Halbsatz und § 9 Absatz 1 wird jeweils das Wort „kann“ durch das Wort „soll“ ersetzt.‘

3. Artikel 23 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 wird in § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 nach der Angabe „F+“ die Angabe „O“ eingefügt.
 - b) In Nummer 2 wird § 4a wie folgt geändert:
 - aa) In Absatz 1 Nummer 2 werden die Wörter „eines Sachverständigen nach den §§ 5 und 6“ durch die Wörter „einer Prüfstelle nach § 6“ ersetzt.
 - bb) In Absatz 2 Nummer 1 werden die Wörter „des Sachverständigen nach den §§ 5 und 6“ durch die Wörter „der Prüfstelle nach § 6“ ersetzt.

Berlin, den 17. Juni 2009

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Petra Bierwirth
Vorsitzende

Ulrich Petzold
Berichtersteller

Dr. Matthias Miersch
Berichtersteller

Angelika Brunkhorst
Berichterstatte

Eva Bulling-Schröter
Berichterstatte

Nicole Maisch
Berichterstatte

* Hinweis: parallele Änderungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes durch den Entwurf eines Gesetzes zur Bereinigung des Bundesrechts im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (Rechtsbereinigungsgesetz Umwelt – RGU) auf Drucksachen 16/12788, 16/13301 und durch den Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Schutzes vor nichtionisierender Strahlung auf Drucksachen 16/12787, 16/13299.

Bericht der Abgeordneten Ulrich Petzold, Dr. Matthias Miersch, Angelika Brunkhorst, Eva Bulling-Schröter und Nicole Maisch

I. Überweisung

Zu Buchstabe a

Der Gesetzentwurf auf **Drucksachen 16/12786, 16/13306** wurde in der 220. Sitzung des Deutschen Bundestages am 7. Mai 2009 zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und zur Mitberatung an den Innenausschuss, den Sportausschuss, den Rechtsausschuss, den Haushaltsausschuss, den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, den Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz sowie den Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung überwiesen.

Zu Buchstabe b

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 16/12275** wurde in der 212. Sitzung des Deutschen Bundestages am 20. März 2009 zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und zur Mitberatung an den Innenausschuss, den Sportausschuss, den Rechtsausschuss, den Haushaltsausschuss, den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, den Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz sowie den Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Dem Bundesgesetzgeber wurden im Zuge der Föderalismusreform I umfassende Kompetenzen im Bereich des Umweltrechts zugewiesen. Durch die Gesetzentwürfe sollen das bestehende Wasserhaushaltsgesetz ersetzt und eine Neuordnung vorgenommen werden. Im Wesentlichen sollen

- das geltende Rahmenrecht des Bundes durch Vollregelungen ersetzt,
- eine Systematisierung und Vereinheitlichung des Wasserrechts herbeigeführt,
- EG-rechtliche Bestimmungen durch bundeseinheitliche Rechtsvorschriften umgesetzt und
- in den Landesrechten normierte Bereiche der Wasserwirtschaft in Bundesrecht überführt werden, soweit ein Bedürfnis nach bundeseinheitlichen Regelungen besteht.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a

Der **Innenausschuss** hat mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksachen 16/12786, 16/13306 anzunehmen.

Der **Sportausschuss** hat mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksachen 16/12786, 16/13306 in geänderter Fassung anzunehmen.

Der **Rechtsausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/12786 einvernehmlich für erledigt erklärt und Drucksache 16/13306 zur Kenntnis genommen.

Der **Haushaltsausschuss** hat mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksachen 16/12786, 16/13306 anzunehmen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksachen 16/12786, 16/13306 in geänderter Fassung anzunehmen.

Der **Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** hat mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksachen 16/12786, 16/13306 in geänderter Fassung anzunehmen.

Der **Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/12786 einvernehmlich für erledigt erklärt und Drucksache 16/13306 zur Kenntnis genommen.

Zu Buchstabe b

Der **Innenausschuss** hat mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/12275 anzunehmen.

Der **Sportausschuss** hat mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache in geänderter Fassung 16/12275 anzunehmen.

Der **Rechtsausschuss** hat mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksachen 16/12275 in geänderter Fassung anzunehmen.

Der **Haushaltsausschuss** hat mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der

Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/12275 anzunehmen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/12275 in geänderter Fassung anzunehmen.

Der **Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** hat mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/12275 in geänderter Fassung anzunehmen.

Der **Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung** hat mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/12275 in geänderter Fassung anzunehmen.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 16/12786, 16/13306 und 16/12275 in seiner 93. Sitzung am 17. Juni 2009 beraten.

Die **Fraktion der CDU/CSU** wies darauf hin, dass über eine Novelle des Wasserrechts seit dem Jahr 2006 als Bestandteil des angestrebten Umweltgesetzbuches (UGB) debattiert worden sei. Nachdem sich das UGB nicht habe durchsetzen lassen, habe man sich entschieden, ein Einzelgesetz zu verabschieden. Hierzu seien im Bundesrat zahlreiche Änderungswünsche geäußert worden, die die Diskussion letztlich positiv beeinflusst hätten. Es seien an vielen Punkten die Rechte der Länder gestärkt worden. Man verweise diesbezüglich auf § 38 zu den Gewässerrandstreifen, auf § 41 zur Gewässerunterhaltung, auf § 49 zu den Erdaufschlüssen oder auf § 60 zur Errichtung von Abwasseranlagen. Beim § 38 habe man den Ländern die Möglichkeit gegeben, für die Gewässerrandstreifen zusätzliche Bedingungen festzulegen. Beim § 32, der sich mit den Erläuterungen zu den Sedimenten befasse, habe man festgelegt, dass diese sowohl die schlammigen und festen Bestandteile Kies und Stein sowie organische und anorganische Bestandteile umfasse und insoweit weiter und breiter gefasst seien, als die bisherigen Begriffe Schlämme und Baggergut. Auch beim § 54 zum Schlamm aus Kleinkläranlagen habe man den Entwurf weiterentwickelt. Durch die §§ 76 und 78 habe man versucht, dem Klärungsbedarf der vergangenen Jahre beizukommen und eine Neuregelung bezüglich des Hochwasserschutzes gefunden. In dem § 82 zu den Sonderbestimmungen für den Bergbau sei die Einleitung konkretisiert worden und in den §§ 101 und 103 habe man die Bußgeldbewährung verändert. Der § 48 mit dem Geringfügigkeitsschwellenwertkonzept und die §§ 33, 34 und 35, in denen es um die Wasserkraft gehe, seien die Haupt-

diskussionspunkte gewesen. Hier habe man zwischen verschiedenen umweltpolitischen Interessen abwägen müssen. Auf der einen Seite stehe der Naturschutz und auf der anderen Seite der Ausbau der Erneuerbaren Energien. Mit der in §§ 33 und 35 geregelten Mindestwasserführung und Wasserkraft habe man hier einen vernünftigen Kompromiss gefunden. Die Brisanz des § 48 sei allen erst in den letzten Wochen klar geworden, deshalb habe die Diskussion zur Reinhaltung des Grundwassers einen breiten Raum in der Diskussion eingenommen. Es sei daher gut gewesen, einzelne Regelungen des geplanten UGB nochmals zu diskutieren, da man ansonsten das umstrittene Geringfügigkeitsschwellenwertkonzept in das deutsche Recht eingeführt hätte, obwohl es noch nicht international einheitlich anerkannt ist, das Geringfügigkeitsschwellenwertkonzept als Schutzziel nicht auf die Bewirtschaftungsziele vor Ort eingegangen wäre und es den Ort der Beurteilung entgegen der europäischen Rechtsauffassung auf einen Punkt außerhalb des Grundwasserkörpers festgelegt hätte. Diese kritischen Punkte seien nunmehr ausgeräumt.

Die **Fraktion der SPD** erklärte, dass die einzelnen Positionen zum Wasserrecht seit langem bekannt seien. Es gebe zum jetzigen Entwurf keine Alternative, wenn man eine Rechtszersplitterung verhindern wolle. Man müsse berücksichtigen, dass die Länder bei dem zustimmungspflichtigen Gesetz eine wichtige Rolle eingenommen hätten und sich dies im Gesetzentwurf niederschlage. Am Beispiel Gewässerrandstreifen lasse sich verdeutlichen, dass man es nicht mit einem Abbau der Standards zu tun habe, weil die Länder heute gänzlich unterschiedliche Regelungen hätten. Es werde daher im Einzelfall sowohl zu erhöhten wie auch zu verminderten Standards kommen. Die Kompromisslösung, die einen Standard vorgebe und Öffnungsklauseln nach oben vorsehe, sei tragfähig und schaffe Rechtsklarheit beim Status Quo. Beim Thema Wasserkraftnutzung habe man ebenfalls einen Kompromiss gefunden, der sowohl dem Naturschutz als auch dem Ausbau der Wasserkraft Rechnung trage. Im § 35 werde diesbezüglich geregelt, dass die Fischpopulation immer mit berücksichtigt werden müsse.

Die **Fraktion der FDP** führte aus, dass der vorliegende Gesetzentwurf besser sei, als eine Rechtszersplitterung in Kauf zu nehmen. Es sei wichtig, die zahlreichen europäischen Richtlinien, insbesondere die Wasserrahmenrichtlinie, einzuhalten. Verbesserungswürdig sei die geplante Regelung zum Widerruf von Bewilligungen sowie die geplante Streichung der Übertragungsmodalitäten der Abwasserbeseitigungspflicht auf private Dritte entsprechend dem derzeit geltenden § 18a Absatz 2a des Wasserhaushaltsgesetzes. Man sei froh darüber, dass die Koalition aus CDU/CSU und SPD von der Geringfügigkeitsschwellenbetrachtung abgesehen habe. Kritisch bewerte man, dass der Bund in einigen Fällen seine neue Kompetenz nicht in Anspruch genommen habe und bspw. auf bundeseinheitliche Regelung, was die Gewässerrandstreifen angehe, verzichte. Bedauerlich seien außerdem die angestrebten Regelungen zur Wasserkraft. Die Änderungsanträge der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN würden zwar die Probleme zum Teil richtig beschreiben, in den konkreten Forderungen jedoch zu weit gehen.

Die **Fraktion DIE LINKE.** wies darauf hin, dass sie sehr daran interessiert gewesen sei, ein UGB zu verabschieden.

Natürlich müsse man auch die Interessen der Länder berücksichtigen, es sei aber bedauerlich, dass bestimmte Regelungen aus dem geplanten UGB nicht übernommen worden seien. So sei durch den § 38 der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Pestiziden wieder erlaubt. Bei der Durchlässigkeit der Gewässer sei es richtig, auf Fischtreppe zu setzen, man müsse aber auch die Möglichkeit von Abstiegsmöglichkeiten schaffen, wie auch die Umweltverbände betonen würden. Die Mindestwasserführung, die im § 33 verankert sei, stelle einen Fortschritt dar. Es werde so verhindert, dass zuviel Wasser für Wasserkraftanlagen entnommen werde. Beim Hochwasserschutz hätte man sich eine Festlegung gewünscht, die sich beispielsweise am Landeswassergesetz von Baden-Württemberg hätte orientieren können.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** wies darauf hin, dass Diskussionen zwischen Koalitionspartnern oder in öffentlichen Veranstaltungen keine eingehende parlamentarische Beratung ersetzen könne. Es sei parlamentarisch unzumutbar, wenn Änderungsanträge in großer Zahl erst kurzfristig vorgelegt würden. Man wisse außerdem darauf hin, dass man weder für die Föderalismusreform I noch für das Scheitern des UGB Verantwortung trage. Es sei also allein die Verantwortung der Koalition von CDU/CSU und SPD, wenn man spät berate und eine Absenkung der Standards vornehme. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN trete mit ihren Änderungsanträgen z. B. dafür ein, den Schutz der Gewässerbiodiversität zu verbessern. Bezüglich der wassergefährdenden Stoffe, wie Jauche oder Gülle, sei eine Verschärfung der Standards notwendig. Man habe sich außerdem gewünscht, dass bei den Gewässerstrandstreifen eine verbindlichere Lösung vorgeschlagen worden wäre. Man sei sich außerdem bewusst, dass der kleinen Wasserkraft Entwicklungsmöglichkeiten gegeben werden müssten. Dabei müsse man aber auf die Gewässerbiodiversität achten und nicht nur den Schutz der Fische, sondern auch den anderer Gewässerorganismen regeln.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE., den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 16(16)696 anzunehmen.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und DIE LINKE., den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 16(16)697 anzunehmen.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE., den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 16(16)698 anzunehmen.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE., den Änderungsantrag der Fraktionen der

CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 16(16)699 anzunehmen.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und DIE LINKE., den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 16(16)700 anzunehmen.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 16(16)701 anzunehmen.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE., den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 16(16)702 anzunehmen.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE., den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 16(16)703 anzunehmen.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE., den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 16(16)704 anzunehmen.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 16(16)705 anzunehmen.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 16(16)706 anzunehmen.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE., den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 16(16)707 anzunehmen.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und DIE LINKE., den Änderungsantrag

Fraktion der FDP auf Ausschussdrucksache 16(16)651 abzulehnen.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 16(16)648 abzulehnen.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, die Gesetzentwürfe auf Drucksachen 16/12786, 16/13306 und 16/12275 in geänderter Fassung anzunehmen.

Berlin, den 17. Juni 2009

Ulrich Petzold
Berichtersteller

Dr. Matthias Miersch
Berichtersteller

Angelika Brunkhorst
Berichterstatlerin

Eva Bulling-Schröter
Berichterstatlerin

Nicole Maisch
Berichterstatlerin

Anlagen: Änderungsanträge der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksachen 16(16)696 bis 16(16)733

Änderungsantrag der Fraktion der FDP auf Ausschussdrucksache 16(16)651

Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 16(16)648

Anlage

DEUTSCHER BUNDESTAG
Ausschuss für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit
16. WP
Ausschussdrucksache 16(16)696
zu Top 3 der TO am 17.06.2009
16.06.2009

Änderungsantrag 1
der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD

zum
Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD
Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts
(BT-Drs. 16/12275)

Zu Artikel 1 (Wasserhaushaltsgesetz)

In § 3 Nummer 6 wird das Wort „Grundwasservorkommen“
durch das Wort „Grundwasservolumen“ ersetzt.

Begründung:

Die Änderung greift einen Vorschlag des Bundesrates (Num-
mer 1 der BR-Drs. 280/09 – Beschluss) auf, dem die Bundes-
regierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat.

DEUTSCHER BUNDESTAG
Ausschuss für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit
16. WP
Ausschussdrucksache 16(16)697
zu Top 3 der TO am 17.06.2009
16.06.2009

Änderungsantrag 2
der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD

zum
Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD
Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts
(BT-Drs. 16/12275)

Zu Artikel 1 (Wasserhaushaltsgesetz)

§ 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Soweit sich aus diesem Gesetz, auf Grund dieses Geset-
zes erlassener oder sonstiger wasserrechtlicher Vorschrif-
ten Verpflichtungen aus dem Gewässereigentum ergeben,
treffen diese auch den Bund als Eigentümer der Bundes-
wasserstraßen.“
- b) Folgender neuer Absatz 5 wird angefügt:
- „Im Übrigen gelten für das Eigentum an Gewässern die
landesrechtlichen Vorschriften.“

Begründung:

Die Änderungen greifen einen Vorschlag des Bundesrates
(Nummer 2 der BR-Drs. 280/09 – Beschluss) auf, dem die
Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat.

DEUTSCHER BUNDESTAG
Ausschuss für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit
16. WP
Ausschussdrucksache 16(16)698
zu Top 3 der TO am 17.06.2009
16.06.2009

Änderungsantrag 3
der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD

zum
Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD
Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts
(BT-Drs. 16/12275)

Zu Artikel 1 (Wasserhaushaltsgesetz)

§ 6 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 eingefügt:
- „5. möglichen Folgen des Klimawandels vorzubeugen,“
- b) Die Nummern 5 und 6 des Gesetzentwurfs werden Num-
mern 6 und 7.
- c) Die neue Nummer 6 wird wie folgt gefasst:
- „6. an oberirdischen Gewässern so weit wie möglich
natürliche und schadlose Abflussverhältnisse zu ge-
währleisten und insbesondere durch Rückhaltung des
Wassers in der Fläche der Entstehung von nachtei-
ligen Hochwasserfolgen vorzubeugen,“

Begründung:

Die Änderungen greifen Vorschläge des Bundesrates
(Nummer 5 und 6 der BR-Drs. 280/09 – Beschluss) auf,
denen die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zu-
gestimmt hat.

DEUTSCHER BUNDESTAG
Ausschuss für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit
16. WP
Ausschussdrucksache 16(16)699
zu Top 3 der TO am 17.06.2009
16.06.2009

Änderungsantrag 4
der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD

zum
Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD
Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts
(BT-Drs. 16/12275)

Zu Artikel 1 (Wasserhaushaltsgesetz)

§ 18 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Das Wort „nur“ wird gestrichen.
- b) Folgender neuer Satz 2 wird angefügt:

„Die Bewilligung kann ferner ohne Entschädigung ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn der Inhaber der Bewilligung

1. die Benutzung drei Jahre ununterbrochen nicht ausgeübt oder ihrem Umfang nach erheblich unterschritten hat,
2. den Zweck der Benutzung so geändert hat, dass er mit dem Plan (§ 14 Absatz 1 Nummer 2) nicht mehr übereinstimmt.“

Begründung:

Die Änderungen greifen einen Vorschlag des Bundesrates (Nummer 14 der BR-Drs. 280/09 – Beschluss) auf, soweit ihm die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat.

DEUTSCHER BUNDESTAG
Ausschuss für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit
16. WP
Ausschussdrucksache 16(16)700
zu Top 3 der TO am 17.06.2009
16.06.2009

Änderungsantrag 5
der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD

zum
Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts (BT-Drs. 16/12275)

Zu Artikel 1 (Wasserhaushaltsgesetz)

In § 33 werden die Wörter „die für die ökologische Funktionsfähigkeit des Gewässers und anderer hiermit verbundener Gewässer erforderlich ist (Mindestwasserführung)“ durch die Wörter „die für das Gewässer und andere hiermit verbundene Gewässer erforderlich ist, um den Zielen des § 6 Absatz 1 und der §§ 27 bis 31 zu entsprechen (Mindestwasserführung)“ ersetzt.

Begründung:

Die Änderung greift Aspekte auf, die der Bundesrat in der Begründung zu seinem Vorschlag (Nummer 25 der BR-Drs. 280/09 – Beschluss) angeführt hat. Sie berücksichtigt aber auch berechnete Argumente in der Gegenäußerung der Bundesregierung. Die ökologische Funktionsfähigkeit der Gewässer ist durch die Nummer 1 des § 6 Absatz 1 Satz 1 abgedeckt.

DEUTSCHER BUNDESTAG
Ausschuss für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit
16. WP
Ausschussdrucksache 16(16)701
zu Top 3 der TO am 17.06.2009
16.06.2009

Änderungsantrag 6
der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD

zum
Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts (BT-Drs. 16/12275)

Zu Artikel 1 (Wasserhaushaltsgesetz)

§ 34 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes führt bei Stauanlagen an Bundeswasserstraßen, die von ihr errichtet oder betrieben werden, die nach den Absätzen 1 und 2 erforderlichen Maßnahmen im Rahmen ihrer Aufgaben nach dem Bundeswasserstraßengesetz hoheitlich durch.“

Begründung:

Die Änderung greift einen Vorschlag des Bundesrates (Nummer 27 der BR-Drs. 280/09 – Beschluss) auf, soweit ihm die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat.

DEUTSCHER BUNDESTAG
Ausschuss für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit
16. WP
Ausschussdrucksache 16(16)702
zu Top 3 der TO am 17.06.2009
16.06.2009

Änderungsantrag 7
der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD

zum
Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts (BT-Drs. 16/12275)

Zu Artikel 1 (Wasserhaushaltsgesetz)

§ 35 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Nutzung von Wasserkraft darf nur zugelassen werden, wenn auch geeignete Maßnahmen zum Schutz der Fischpopulation ergriffen werden.“

2. In Absatz 2 wird die Angabe „Absatz 1 Satz 1“ durch die Angabe „Absatz 1“ ersetzt.

Begründung:

Die Änderungen greifen teilweise den Vorschlag des Bundesrates (Nummer 28 der BR-Drs. 280/09 – Beschluss) auf, berücksichtigen aber auch die Gegenäußerung der Bundesregierung. Als speziell die Wasserkraft ansprechende bundesgesetzliche Regelung soll nur der Schutz der Fischpopulation vorgegeben werden, die besonders umstrittene Vorschrift des § 35 Absatz 1 Satz 3 soll entfallen. Auf die Berücksichtigungsklausel des Satzes 2 in Absatz 1 kann und soll aus Gründen der Rechtsklarheit ebenfalls verzichtet werden, weil die allgemeinen Vorschriften des Wasserrechts einschließlich der Grundsätze des § 6 ohnehin Anwendung finden.

DEUTSCHER BUNDESTAG
Ausschuss für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit
16. WP
Ausschussdrucksache 16(16)703
zu Top 3 der TO am 17.06.2009
16.06.2009

Änderungsantrag 8
der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD

zum
Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD
Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts
(BT-Drs. 16/12275)

Zu Artikel 1 (Wasserhaushaltsgesetz)

In § 36 Satz 2 wird im einleitenden Satzteil nach dem Wort „sind“ das Wort „insbesondere“ angefügt und in Nummer 1 das Wort „insbesondere“ durch das Wort „wie“ ersetzt.

Begründung:

Die Änderung greift einen Vorschlag des Bundesrates (Nummer 30 der BR-Drs. 280/09 – Beschluss) auf, dem die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat.

DEUTSCHER BUNDESTAG
Ausschuss für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit
16. WP
Ausschussdrucksache 16(16)704
zu Top 3 der TO am 17.06.2009
16.06.2009

Änderungsantrag 9
der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD

zum
Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD
Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts
(BT-Drs. 16/12275)

Zu Artikel 1 (Wasserhaushaltsgesetz)

§ 38 Absatz 4 Satz 2 Nummer 3 werden nach dem Wort „Düngemitteln“ ein Komma gesetzt und die Wörter „soweit durch Landesrecht nichts anderes bestimmt ist,“ eingefügt.

Begründung:

Die Änderung greift einen Kritikpunkt auf, den der Bundesrat in der Begründung zu seinem Vorschlag (Nummer 31 der BR-Drs. 280/09 – Beschluss) angeführt hat.

DEUTSCHER BUNDESTAG
Ausschuss für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit
16. WP
Ausschussdrucksache 16(16)705
zu Top 3 der TO am 17.06.2009
16.06.2009

Änderungsantrag 10
der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD

zum
Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD
Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts
(BT-Drs. 16/12275)

Zu Artikel 1 (Wasserhaushaltsgesetz)

§ 40 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Unterhaltung oberirdischer Gewässer obliegt den Eigentümern der Gewässer, soweit sie nicht nach landesrechtlichen Vorschriften Aufgabe von Gebietskörperschaften, Wasser- und Bodenverbänden, gemeindlichen Zweckverbänden oder sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts ist. Ist der Gewässereigentümer Träger der Unterhaltungslast, sind die Anlieger sowie diejenigen Eigentümer von Grundstücken und Anlagen, die aus der Unterhaltung Vorteile haben oder die Unterhaltung erschweren, verpflichtet, sich an den Kosten der Unterhaltung zu beteiligen. Ist eine Körperschaft nach Satz 1 unterhaltungspflichtig, können die Länder bestimmen, inwieweit die Gewässereigentümer, die in Satz 2 genannten Personen, andere Personen, die aus der Unterhaltung Vorteile haben, oder sonstige Eigentümer von Grundstücken im Einzugsgebiet verpflichtet sind, sich an den Kosten der Unterhaltung zu beteiligen.“

Begründung:

Die Änderung greift einen Vorschlag des Bundesrates (Nummer 33 der BR-Drs. 280/09 – Beschluss) auf, soweit ihm die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat.

DEUTSCHER BUNDESTAG
Ausschuss für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit
16. WP
Ausschussdrucksache 16(16)706
zu Top 3 der TO am 17.06.2009
16.06.2009

Änderungsantrag 11
der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD

zum
Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD
Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts
(BT-Drs. 16/12275)

Zu Artikel 1 (Wasserhaushaltsgesetz)

Dem § 41 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Weitergehende Rechtsvorschriften der Länder bleiben unberührt.“

Begründung:

Die Änderung greift den Vorschlag des Bundesrates (Nummer 34 der BR-Drs. 280/09 – Beschluss) auf.

DEUTSCHER BUNDESTAG
Ausschuss für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit
16. WP
Ausschussdrucksache 16(16)707
zu Top 3 der TO am 17.06.2009
16.06.2009

Änderungsantrag 12
der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD

zum

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts
(BT-Drs. 16/12275)

Zu Artikel 1 (Wasserhaushaltsgesetz)

§ 42 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die zuständige Behörde kann

1. die nach § 39 erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen sowie die Pflichten nach § 41 Absatz 1 bis 3 näher festlegen,
2. anordnen, dass Unterhaltungsmaßnahmen nicht durchzuführen sind, soweit dies notwendig ist, um die Bewirtschaftungsziele zu erreichen.“

b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 40 Absatz 1 Satz 2“ durch die Angabe „§ 40 Absatz 1 Satz 2 und 3“ ersetzt.

Begründung:

Die Änderung unter a) greift einen Vorschlag des Bundesrates (Nummer 35 der BR-Drs. 280/09 – Beschluss) auf, dem die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat.

Die Änderung unter b) ist eine Folgeänderung zur Änderung des § 40 Absatz 1 (vgl. Änderungsantrag Nr. 7).

DEUTSCHER BUNDESTAG
Ausschuss für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit
16. WP
Ausschussdrucksache 16(16)708
zu Top 3 der TO am 17.06.2009
16.06.2009

Änderungsantrag 13
der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD

zum

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts
(BT-Drs. 16/12275)

Zu Artikel 1 (Wasserhaushaltsgesetz)

§ 48 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden die Sätze 2 und 3 durch folgende Sätze 2 bis 4 ersetzt:

„Durch Rechtsverordnung nach § 23 Absatz 1 Nummer 3 kann auch festgelegt werden, unter welchen Voraussetzungen die Anforderung nach Satz 1, insbesondere im Hinblick auf die Begrenzung des Eintrags von Schadstoffen, als erfüllt gilt. Die Verordnung bedarf der Zustimmung des Bundestages. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Bundestag nicht innerhalb von drei Sitzungswochen nach Eingang der Vorlage der Bundesregierung die Zustimmung verweigert hat.“

2. In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „Satz 2 und 3“ durch die Angabe „Satz 2 bis 4“ ersetzt.

Begründung:

Die Änderung greift einen Vorschlag des Bundesrates (Nummer 37 der BR-Drs. 280/09 – Beschluss) auf, soweit ihm die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat. Außerdem soll wegen der besonderen Bedeutung der Verordnung die Zustimmung des Bundestages vorgesehen werden.

DEUTSCHER BUNDESTAG
Ausschuss für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit
16. WP
Ausschussdrucksache 16(16)709
zu Top 3 der TO am 17.06.2009
16.06.2009

Änderungsantrag 14
der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD

zum

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts
(BT-Drs. 16/12275)

Zu Artikel 1 (Wasserhaushaltsgesetz)

Dem § 49 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Durch Landesrecht können abweichende Regelungen getroffen werden.“

Begründung:

Die Änderung greift den Vorschlag des Bundesrates (Nummer 40 der BR-Drs. 280/09 – Beschluss) auf.

DEUTSCHER BUNDESTAG
Ausschuss für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit
16. WP
Ausschussdrucksache 16(16)710
zu Top 3 der TO am 17.06.2009
16.06.2009

Änderungsantrag 15
der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD

zum
Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD
Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts
(BT-Drs. 16/12275)

Zu Artikel 1 (Wasserhaushaltsgesetz)

§ 50 wird wie folgt geändert:

- a) In § 50 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 wird jeweils das Wort „Unternehmen“ durch das Wort „Träger“ ersetzt.
- b) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Sie halten insbesondere die Wasserverluste in ihren Einrichtungen gering und informieren die Endverbraucher über Maßnahmen zur Einsparung von Wasser unter Beachtung der hygienischen Anforderungen.“

Begründung:

Die Änderungen greifen Vorschläge des Bundesrates (Nummer 42 und 43 der BR-Drs. 280/09 – Beschluss) auf, denen die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat.

DEUTSCHER BUNDESTAG
Ausschuss für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit
16. WP
Ausschussdrucksache 16(16)711
zu Top 3 der TO am 17.06.2009
16.06.2009

Änderungsantrag 16
der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD

zum
Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD
Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts
(BT-Drs. 16/12275)

Zu Artikel 1 (Wasserhaushaltsgesetz)

Dem § 54 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Zur Abwasserbeseitigung gehört auch die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms.“

Begründung:

Die Änderung greift den Vorschlag des Bundesrates (Nummer 47 der BR-Drs. 280/09 – Beschluss) in einer redaktionell präziser gefassten Formulierung auf.

DEUTSCHER BUNDESTAG
Ausschuss für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit
16. WP
Ausschussdrucksache 16(16)712
zu Top 3 der TO am 17.06.2009
16.06.2009

Änderungsantrag 17
der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD

zum
Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD
Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts
(BT-Drs. 16/12275)

Zu Artikel 1 (Wasserhaushaltsgesetz)

§ 57 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nummer 3 werden die Wörter „die dazu dienen,“ durch die Wörter „die erforderlich sind, um“ ersetzt.
- b) Absatz 2 Satz 3 wird gestrichen.

Begründung:

Die Änderungen greifen Vorschläge des Bundesrates (Nummer 50 und 51 der BR-Drs. 280/09 – Beschluss) auf, denen die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat.

DEUTSCHER BUNDESTAG
Ausschuss für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit
16. WP
Ausschussdrucksache 16(16)713
zu Top 3 der TO am 17.06.2009
16.06.2009

Änderungsantrag 18
der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD

zum
Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD
Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts
(BT-Drs. 16/12275)

Zu Artikel 1 (Wasserhaushaltsgesetz)

§ 58 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Durch Rechtsverordnung nach § 23 Absatz 1 Nummer 5, 8 und 10 kann bestimmt werden,
1. unter welchen Voraussetzungen die Indirekteinleitung anstelle einer Genehmigung nach Satz 1 nur einer Anzeige bedarf,
2. dass die Einhaltung der Anforderungen nach Absatz 2 auch durch Sachverständige überwacht wird.“
- b) In Absatz 2 Nummer 3 werden die Wörter „die dazu dienen,“ durch die Wörter „die erforderlich sind, um“ ersetzt.

Begründung:

Die Änderungen greifen Vorschläge des Bundesrates (Nummer 52 und 53 der BR-Drs. 280/09 – Beschluss) auf, soweit ihnen die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat.

DEUTSCHER BUNDESTAG
Ausschuss für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit
16. WP
Ausschussdrucksache 16(16)714
zu Top 3 der TO am 17.06.2009
16.06.2009

Änderungsantrag 19
der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD

zum
Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD
Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts
(BT-Drs. 16/12275)

Zu Artikel 1 (Wasserhaushaltsgesetz)

§ 60 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 3 Satz 2 wird der einleitende Satzteil wie folgt gefasst:

„Die Genehmigung ist zu versagen oder mit den notwendigen Nebenbestimmungen zu versehen,“

2. Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Länder können regeln, dass die Errichtung, der Betrieb und die wesentliche Änderung von Abwasseranlagen, die nicht unter Absatz 3 fallen, einer Anzeige oder Genehmigung bedürfen. Genehmigungserfordernisse nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.“

Begründung:

Bei der Änderung unter 1. handelt es sich um die Korrektur eines Redaktionsversehens.

Die Änderung unter 2. folgt einer Lösung, die zwischen den Positionen des Bundesrates (Vorschlag Nummer 55 der BR-Drs. 280/09 – Beschluss) und der Bundesregierung (Gegenäußerung hierzu) vermittelt.

DEUTSCHER BUNDESTAG
Ausschuss für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit
16. WP
Ausschussdrucksache 16(16)715
zu Top 3 der TO am 17.06.2009
16.06.2009

Änderungsantrag 20
der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD

zum
Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts
(BT-Drs. 16/12275)

Zu Artikel 1 (Wasserhaushaltsgesetz)

§ 61 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Wer eine Abwasseranlage betreibt, ist verpflichtet, ihren Zustand, ihre Funktionsfähigkeit, ihre Unterhaltung und ihren Betrieb sowie Art und Menge des Abwassers und der Abwasserinhaltsstoffe selbst zu überwachen. Er hat nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach Absatz 3 hierüber Aufzeichnungen anzufertigen, aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.“

Begründung:

Die Änderung greift einen Vorschlag des Bundesrates (Nummer 56 der BR-Drs. 280/09 – Beschluss) auf, dem die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat.

DEUTSCHER BUNDESTAG
Ausschuss für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit
16. WP
Ausschussdrucksache 16(16)716
zu Top 3 der TO am 17.06.2009
16.06.2009

Änderungsantrag 21
der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD

zum
Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts
(BT-Drs. 16/12275)

Zu Artikel 1 (Wasserhaushaltsgesetz)

In § 62 Absatz 1 Satz 3 und in § 63 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 werden jeweils nach dem Wort „Silagesickersäften“ die Wörter „sowie von vergleichbaren in der Landwirtschaft anfallenden Stoffen“ eingefügt.

Begründung:

Die Änderung greift einen Vorschlag des Bundesrates (Nummer 57 der BR-Drs. 280/09 – Beschluss) auf, soweit ihm die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat.

DEUTSCHER BUNDESTAG
Ausschuss für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit
16. WP
Ausschussdrucksache 16(16)717
zu Top 3 der TO am 17.06.2009
16.06.2009

Änderungsantrag 22
der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD

zum
Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts (BT-Drs. 16/12275)

Zu Artikel 1 (Wasserhaushaltsgesetz)

§ 64 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die zuständige Behörde kann anordnen, dass

1. die Einleiter von Abwasser in Gewässer, für die eine Pflicht zur Bestellung von Gewässerschutzbeauftragten nach Absatz 1 nicht besteht,
2. die Einleiter von Abwasser in Abwasseranlagen,
3. die Betreiber von Anlagen nach § 62 Absatz 1,
4. die Betreiber von Rohrleitungsanlagen nach Nummer 19.3 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

einen oder mehrere Gewässerschutzbeauftragte zu bestellen haben.“

Begründung:

Die Änderung führt in den Nummern 1 und 2 die bisherige Regelung in § 64 Absatz 2 des Gesetzentwurfs unverändert fort. Nummer 3 übernimmt die derzeitige Regelung in § 19i Absatz 3 Satz 2 erster Halbsatz WHG. Nummer 4 führt die derzeitige Regelung in § 19b Absatz 1 Satz 1 zweiter Halbsatz in Verbindung mit § 19a Absatz 1 Satz 3 WHG fort, soweit sie sich auf die Bestellung von Gewässerschutzbeauftragten bezieht.

DEUTSCHER BUNDESTAG
Ausschuss für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit
16. WP
Ausschussdrucksache 16(16)718
zu Top 3 der TO am 17.06.2009
16.06.2009

Änderungsantrag 23
der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD

zum

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts (BT-Drs. 16/12275)

Zu Artikel 1 (Wasserhaushaltsgesetz)

§ 68 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Länder können bestimmen, dass Bauten des Küstenschutzes, für die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, anstelle einer Zulassung nach Satz 1 einer anderen oder keiner Zulassung oder einer Anzeige bedürfen.“

- b) In Absatz 3 werden die Nummern 1 und 2 wie folgt gefasst:

„1. eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder

eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern, nicht zu erwarten ist und

2. andere Anforderungen nach diesem Gesetz oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden.“

Begründung:

Die Änderungen greifen Vorschläge des Bundesrates (Nummer 58, 59 und 60 der BR-Drs. 280/09 – Beschluss) auf, soweit ihnen die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat.

DEUTSCHER BUNDESTAG
Ausschuss für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit
16. WP
Ausschussdrucksache 16(16)719
zu Top 3 der TO am 17.06.2009
16.06.2009

Änderungsantrag 24
der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD

zum

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts (BT-Drs. 16/12275)

Zu Artikel 1 (Wasserhaushaltsgesetz)

§ 73 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „Satz 2“ gestrichen.
- b) Satz 2 wird gestrichen.

Begründung:

Die Änderungen greifen einen Vorschlag des Bundesrates (Nummer 64 der BR-Drs. 280/09 – Beschluss) auf, dem die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat.

DEUTSCHER BUNDESTAG
Ausschuss für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit
16. WP
Ausschussdrucksache 16(16)720
zu Top 3 der TO am 17.06.2009
16.06.2009

Änderungsantrag 25
der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD

zum

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts (BT-Drs. 16/12275)

Zu Artikel 1 (Wasserhaushaltsgesetz)

§ 76 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird folgend gefasst:

„Dies gilt nicht für Gebiete, die überwiegend von den Gezeiten beeinflusst sind, soweit durch Landesrecht nichts anderes bestimmt ist.“

- b) Absatz 2 Satz 2 und 3 wird durch folgenden neuen Satz 2 ersetzt:

„Gebiete nach Satz 1 Nummer 1 sind bis zum 22. Dezember 2013 festzusetzen.“

Begründung:

Die Änderungen greifen Vorschläge des Bundesrates (Nummer 66 und 67 der BR-Drs. 280/09 – Beschluss) auf, soweit ihnen die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat.

DEUTSCHER BUNDESTAG
Ausschuss für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit
16. WP
Ausschussdrucksache 16(16)721
zu Top 3 der TO am 17.06.2009
16.06.2009

Änderungsantrag 26
der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD

zum

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts (BT-Drs. 16/12275)

Zu Artikel 1 (Wasserhaushaltsgesetz)

§ 78 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 1 werden die Wörter „in einem Verfahren“ durch die Wörter „in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen“ ersetzt.
bb) In Nummer 2 wird die Angabe „§§ 30, 34 und 35“ durch die Angabe „§§ 30, 33, 34 und 35“ ersetzt.
cc) In Nummer 5 wird das Wort „zeitweise“ durch das Wort „kurzfristige“ ersetzt.

- b) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „des Deichbaus“ durch die Wörter „des Baus von Deichen und Dämmen“ ersetzt.

- c) Dem Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Bei der Festsetzung nach § 76 Absatz 2 kann die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen auch allgemein zugelassen werden, wenn sie

1. in gemäß Absatz 2 neu ausgewiesenen Gebieten nach § 30 des Baugesetzbuchs den Vorgaben des Bebauungsplans entsprechen oder
2. ihrer Bauart nach so beschaffen sind, dass die Einhaltung der Voraussetzungen des Satzes 1 gewährleistet ist.

In den Fällen des Satzes 2 bedarf das Vorhaben einer Anzeige.“

- d) In Absatz 5 Satz 1 werden im Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen“ gestrichen.

Begründung:

Die Änderungen greifen Vorschläge des Bundesrates (Nummer 68 bis 71 und 73 der BR-Drs. 280/09 – Beschluss) auf, denen die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung außer zu Nummer 69 ganz oder teilweise zugestimmt hat.

DEUTSCHER BUNDESTAG
Ausschuss für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit
16. WP
Ausschussdrucksache 16(16)722
zu Top 3 der TO am 17.06.2009
16.06.2009

Änderungsantrag 27
der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD

zum

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts (BT-Drs. 16/12275)

Zu Artikel 1 (Wasserhaushaltsgesetz)

Dem § 82 Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:

„Die zuständige Behörde kann im Rahmen der §§ 47 und 48 auch die in Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe j der Richtlinie 2000/60/EG genannten Einleitungen in das Grundwasser zulassen.“

Begründung:

Die Änderung greift einen Vorschlag des Bundesrates (Nummer 38 der BR-Drs. 280/09 – Beschluss) entgegen der Gegenäußerung der Bundesregierung teilweise und entsprechend dem geltenden Recht (§ 36 Absatz 6 Satz 2 WHG) im Rahmen der Vorschriften des § 82 über das Maßnahmenprogramm auf.

DEUTSCHER BUNDESTAG
Ausschuss für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit
16. WP
Ausschussdrucksache 16(16)723
zu Top 3 der TO am 17.06.2009
16.06.2009

Änderungsantrag 28
der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD

zum

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts (BT-Drs. 16/12275)

Zu Artikel 1 (Wasserhaushaltsgesetz)

§ 84 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne, die nach Maßgabe des Landesrechts vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 24 Absatz 2 Satz 1] aufzustellen waren, sind erstmals bis zum 22. Dezember 2015 sowie anschließend alle sechs Jahre zu überprüfen und, soweit erforderlich, zu aktualisieren.“

Begründung:

Die Änderung greift einen Vorschlag des Bundesrates (Nummer 77 der BR-Drs. 280/09 – Beschluss) auf, soweit ihm die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat.

DEUTSCHER BUNDESTAG
Ausschuss für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit
16. WP
Ausschussdrucksache 16(16)724
zu Top 3 der TO am 17.06.2009
16.06.2009

Änderungsantrag 29
der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD

zum
Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD
Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts
(BT-Drs. 16/12275)
Zu Artikel 1 (Wasserhaushaltsgesetz)

§ 88 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „ihrer gesetzlichen Aufgaben“ durch die Wörter „der ihr durch Gesetz oder Rechtsverordnung übertragenen Aufgaben“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „Absatz 1 Satz 1“ durch die Angabe „Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2“ ersetzt.

Begründung:

Die Änderungen greifen Vorschläge des Bundesrates (Nummer 79 und 80 der BR-Drs. 280/09 – Beschluss) auf, denen die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat.

DEUTSCHER BUNDESTAG
Ausschuss für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit
16. WP
Ausschussdrucksache 16(16)725
zu Top 3 der TO am 17.06.2009
16.06.2009

Änderungsantrag 30
der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD

zum
Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD
Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts
(BT-Drs. 16/12275)

Zu Artikel 1 (Wasserhaushaltsgesetz)

In § 92 Satz 1 werden nach dem Wort „Gewässer“ die Wörter „sowie der Grundstücke, deren Inanspruchnahme für die Durchführung des Vorhabens erforderlich ist,“ eingefügt.

Begründung:

Die Änderung greift einen Vorschlag des Bundesrates (Nummer 81 der BR-Drs. 280/09 – Beschluss) auf, dem die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat.

DEUTSCHER BUNDESTAG
Ausschuss für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit
16. WP
Ausschussdrucksache 16(16)726
zu Top 3 der TO am 17.06.2009
16.06.2009

Änderungsantrag 31
der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD

zum
Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD
Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts
(BT-Drs. 16/12275)

Zu Artikel 1 (Wasserhaushaltsgesetz)

In § 99 Satz 2 wird das Komma gestrichen und die Angabe „die §§ 97 und 98 Absatz 1 entsprechend“ durch die Angabe „und § 97 entsprechend“ ersetzt.

Begründung:

Die Änderung greift einen Vorschlag des Bundesrates (Nummer 82 der BR-Drs. 280/09 – Beschluss) auf, soweit dies die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung vorgeschlagen hat.

DEUTSCHER BUNDESTAG
Ausschuss für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit
16. WP
Ausschussdrucksache 16(16)727
zu Top 3 der TO am 17.06.2009
16.06.2009

Änderungsantrag 32
der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD

zum
Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD
Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts
(BT-Drs. 16/12275)

Zu Artikel 1 (Wasserhaushaltsgesetz)

§ 100 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Gesetzes“ ein Komma gesetzt und der nachfolgende Satzteil durch die Wörter „nach auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverord-

nungen oder nach landesrechtlichen Vorschriften bestehen“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Gesetzes“ die Wörter „und nach landesrechtlichen Vorschriften“ eingefügt.

Begründung:

Die Änderungen greifen einen Vorschlag des Bundesrates (Nummer 83 der BR-Drs. 280/09 – Beschluss) auf, dem die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat.

DEUTSCHER BUNDESTAG
Ausschuss für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit
16. WP
Ausschussdrucksache 16(16)728
zu Top 3 der TO am 17.06.2009
16.06.2009

Änderungsantrag 33
der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD

zum
Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD
Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts
(BT-Drs. 16/12275)

Zu Artikel 1 (Wasserhaushaltsgesetz)

1. In § 101 Absatz 2 werden vor dem Wort „Auskünfte“ die Wörter „auf Verlangen“ eingefügt.
2. In § 103 Absatz 1 werden in der neuen Nummer 18 die Wörter „oder eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt“ angefügt.

Begründung:

Die Änderungen greifen einen Vorschlag des Bundesrates (Nummer 85 der BR-Drs. 280/09 – Beschluss) auf, zu dem die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung eine nähere Prüfung für erforderlich gehalten hat.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Bußgeldbewehrung der Auskunftspflicht in § 101 Absatz 2 einen inhaltlichen Gleichlauf mit der bußgeldbewehrten Vorschrift des § 101 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 verlangt und die Vorschrift deshalb zunächst wie unter 1. vorgesehen zu ergänzen ist. Diese Wendung wird standardmäßig verwendet, um bestimmte Pflichten im Rahmen behördlicher Überwachungsmaßnahmen zu präzisieren. Die Wörter „auf Verlangen“ bringen dabei zum Ausdruck, dass Inhalt und Zeitpunkt der Auskunftserteilung von der Behörde im Einzelfall festgelegt werden. Eine Bußgeldbewehrung der in § 101 Absatz 2 ebenfalls genannten Rechtspflicht, technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen, kommt dagegen nicht in Betracht, weil auch die parallele Vorschrift des § 101 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 nicht bußgeldbewehrt ist.

DEUTSCHER BUNDESTAG
Ausschuss für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit
16. WP
Ausschussdrucksache 16(16)729
zu Top 3 der TO am 17.06.2009
16.06.2009

Änderungsantrag 34
der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD

zum
Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD
Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts
(BT-Drs. 16/12275)

Zu Artikel 1 (Wasserhaushaltsgesetz)

§ 103 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Nummer 9 wird folgende neue Nummer 10 eingefügt:
„10. ohne Genehmigung nach § 60 Absatz 3 Satz 1 eine Abwasserbehandlungsanlage errichtet, betreibt oder wesentlich ändert,“
 - bb) Die bisherigen Nummern 10 bis 17 werden Nummern 11 bis 18.
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „Nummer 9 und 11 bis 15“ durch die Angabe „Nummer 9, 10 und 12 bis 16“ ersetzt.

Begründung:

Die Änderungen greifen unter a aa einen Vorschlag des Bundesrates (Nummer 84 der BR-Drs. 280/09 – Beschluss) auf, soweit ihm die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat. Die Änderungen unter a, bb und b sind Folgeänderungen.

DEUTSCHER BUNDESTAG
Ausschuss für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit
16. WP
Ausschussdrucksache 16(16)730
zu Top 3 der TO am 17.06.2009
16.06.2009

Änderungsantrag 35
der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD

zum
Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD
Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts
(BT-Drs. 16/12275)

Zu Artikel 15a – neu – (Änderung des Bundesberggesetzes)

Nach Artikel 15 wird folgender Artikel 15a eingefügt:

„Artikel 15a

Änderung des Bundesberggesetzes

In § 52 Absatz 2b Satz 2 des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 16a des Gesetzes vom 17. März 2009 (BGBl. I S. 550) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 7 Abs. 1 Satz 2“ durch die Angabe „§ 11 Absatz 1“ ersetzt.“

Begründung:

Die Änderung greift einen Vorschlag des Bundesrates (Nummer 88 der BR-Drs. 280/09 – Beschluss) auf, dem die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat.

DEUTSCHER BUNDESTAG
Ausschuss für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit
16. WP
Ausschussdrucksache 16(16)731
zu Top 3 der TO am 17.06.2009
16.06.2009

Änderungsantrag 36
der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD

zum
Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD
Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts
(BT-Drs. 16/12275)

Zu Artikel 15b – neu – (Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes)

Nach Artikel 15a – neu – wird folgender Artikel 15b eingefügt:

„Artikel 15b

Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Das Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), das zuletzt durch ... vom ... (BGBl. I S. ...) * geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 8 Satz 1, § 8a Absatz 1 erster Halbsatz und § 9 Absatz 1 wird jeweils das Wort „kann“ durch das Wort „soll“ ersetzt.“

Begründung:

Die Änderung greift einen Vorschlag des Bundesrates zum Entwurf eines Rechtsbereinigungsgesetzes Umwelt (Nummer 15, Ziffer 3 der BR-Drs. 281/09 – Beschluss) auf.

DEUTSCHER BUNDESTAG
Ausschuss für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit
16. WP
Ausschussdrucksache 16(16)732
zu Top 3 der TO am 17.06.2009
16.06.2009

Änderungsantrag 37
der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD

zum
Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD
Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts
(BT-Drs. 16/12275)

Zu Artikel 23 (Änderung der Rohrfernleitungsverordnung)

In Artikel 23 Nummer 1 wird in § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 nach der Angabe „F+“, die Angabe „O“, eingefügt.

Begründung:

Die Änderung greift einen Vorschlag des Bundesrates (Nummer 89 der BR-Drs. 280/09 – Beschluss) auf, dem die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat.

DEUTSCHER BUNDESTAG
Ausschuss für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit
16. WP
Ausschussdrucksache 16(16)733
zu Top 3 der TO am 17.06.2009
16.06.2009

Änderungsantrag 38
der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD

zum
Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD
Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts
(BT-Drs. 16/12275)

Zu Artikel 23 (Änderung der Rohrfernleitungsverordnung)

In Artikel 23 Nummer 2 wird § 4a wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nummer 2 werden die Wörter „eines Sachverständigen nach den §§ 5 und 6“ durch die Wörter „einer Prüfstelle nach § 6“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Nummer 1 werden die Wörter „des Sachverständigen nach den §§ 5 und 6“ durch die Wörter „der Prüfstelle nach § 6“ ersetzt.

Begründung:

Die Änderungen tragen der Zweiten Verordnung zur Änderung der Rohrfernleitungsverordnung vom 6. Oktober 2008 (BGBl. I, S. 1918) Rechnung, mit der die bis dahin vorgesehene Prüfung von Rohrfernleitungsanlagen durch Einzel-sachverständige durch die Notwendigkeit einer Prüfung durch Prüfstellen abgelöst worden ist.

* Hinweis: parallele Änderungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes durch den Entwurf des Gesetzes zur Bereinigung des Bundesrechts im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, BT-Drs. 16/12277, und durch den Entwurf des Gesetzes zur Regelung des Schutzes vor nichtionisierender Strahlung, BT-Drs. 16/13299

DEUTSCHER BUNDESTAG

Ausschuss für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit

16. WP

Ausschussdrucksache 16(16)648

10.06.2009

Änderungsantrag
der Fraktion von Bündnis 90/Die Grünen im Ausschuss

zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts

– Drucksache 16/12275 –

Der Ausschuss wolle beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Absatz 1 Satz 1 wird nach Nummer 1 folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. der dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt,“

2. In § 12 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Erlaubnisse und Bewilligungen müssen sich an den Bewirtschaftungszielen nach §§ 27 bis 31, 44, 47 ausrichten und dürfen der fristgemäßen Erreichung dieser Ziele nicht entgegenstehen.“

3. In § 33 werden nach den Wörtern „verbundener Gewässer“ die Wörter „sowie zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach Maßgabe der §§ 27 bis 31“ eingefügt.

4. § 34 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach Maßgabe der §§ 27 bis 31 darf die Errichtung, die wesentliche Änderung und der Betrieb von Stauanlagen und sonstigen Anlagen in Gewässern nur zugelassen werden, wenn durch geeignete Maßnahmen die Durchgängigkeit des Gewässers erhalten oder wiederhergestellt wird. Durchgängigkeit im Sinne von Satz 1 ist gegeben, wenn Gewässerorganismen die Anlage schadlos stromaufwärts und stromabwärts passieren können, soweit dies für die ökologische Funktionsfähigkeit des Gewässers erforderlich ist.“

- b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Stauanlagen“ die Wörter „und sonstige Anlagen in Gewässern“ eingefügt.

5. § 35 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Nutzung von Wasserkraft darf nur zugelassen werden, wenn

1. geeignete Maßnahmen zum Schutz der Fischpopulation ergriffen werden und
2. bei Errichtung und im Betrieb der Stand der Technik eingehalten wird. Bei der Bestimmung des Standes der Technik im Betrieb sind Aufwand und Nutzen im Sinne der Verhältnismäßigkeit zu berücksichtigen.“

6. § 38 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach den Wörtern „der Wasserspeicherung,“ die Wörter „des Hochwasserschutzes“ sowie ein Komma eingefügt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In den Sätzen 1 und 2 werden jeweils die Wörter „Mittelwasserstandes“ durch die Wörter „mittleren Hochwasserstandes“ ersetzt.

- bb) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„Als mittlerer Hochwasserstand gilt das arithmetische Mittel der Höchstwerte der Wasserstände der letzten zwanzig Jahre, bei gestauten Gewässern die Linie des höchsten Stauziels.“

- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Gewässerrandstreifen ist im Außenbereich 20 Meter breit. Die zuständige Behörde kann für Gewässer und Gewässerabschnitte Gewässerrandstreifen im Außenbereich aufheben oder im Außenbereich die Breite des Gewässerrandstreifens abweichend von Satz 1 festsetzen wenn:

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit nicht entgegenstehen,
2. die Funktionen der Gewässerrandstreifen nach Absatz 1 erhalten bleiben und
3. das Erreichen der Bewirtschaftungsziele gemäß §§ 27 bis 31 nicht gefährdet wird.

Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile kann die zuständige Behörde Gewässerrandstreifen mit einer angemessenen Breite festsetzen.“

- d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben Gewässerrandstreifen im Hinblick auf ihre Funktionen nach Absatz 1 zu erhalten. Im Gewässerrandstreifen ist verboten:

1. der Umbruch von Grünland,
2. das Entfernen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern, ausgenommen die Entnahme im Rahmen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, sowie das Neuanpflanzen von nicht standortgerechten Bäumen und Sträuchern,
3. die Verwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln, ausgenommen Wundverschlussmittel zur Baumpflege sowie Wildverbisschutzmittel,
4. der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, ausgenommen eines solchen in und im Zusammenhang mit zugelassenen Anlagen,
5. die nicht nur zeitweise Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können.

Zulässig sind Maßnahmen, die zur Gefahrenabwehr notwendig sind. Satz 2 Nummer 1 und 2 gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus sowie der Gewässer und Deichunterhaltung.“

7. § 39 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Zur Gewässerunterhaltung gehören insbesondere:

1. die ordnungsgemäße Erhaltung und Bewirtschaftung des Gewässerbettes im Interesse des Allgemeinwohls,
2. die Erhaltung der Ufer, insbesondere durch Erhaltung und Neuanpflanzung einer standortgerechten Ufervegetation,
3. die Erhaltung der Schiffbarkeit an schiffbaren Gewässern mit Ausnahme der besonderen Zufahrten zu Häfen und Schiffsanlegestellen,
4. die Erhaltung und Förderung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Gewässers insbesondere als Lebensraum von wildlebenden Tieren und Pflanzen,
5. die Erhaltung des Gewässers in einem Zustand, der hinsichtlich der Abführung oder Rückhaltung von Wasser, Geschiebe, Schwebstoffen und Eis der ökologischen Funktion der Gewässer und den wasserwirtschaftlichen Bedürfnissen entspricht.“

8. § 46 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Keiner Erlaubnis oder Bewilligung bedarf das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten oder Ableiten von Grundwasser

1. in geringen Mengen für den Haushalt, für den landwirtschaftlichen Hofbetrieb, für das Tränken von Vieh außerhalb des Hofbetriebs oder zu einem vorübergehenden Zweck,
2. für Zwecke der gewöhnlichen Bodenentwässerung landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Grundstücke,

soweit keine signifikanten nachteiligen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt zu besorgen sind.“

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

9. § 62 Absatz 1 Satz 3 wird aufgehoben.

10. § 63 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Absatz 1 gilt nicht, wenn wassergefährdende Stoffe

1. kurzzeitig in Verbindung mit dem Transport bereitgestellt oder aufbewahrt werden und die Behälter oder Verpackungen den Vorschriften und Anforderungen für den Transport im öffentlichen Verkehr genügen,
2. in Laboratorien in der für den Handgebrauch erforderlichen Menge bereitgehalten werden.“

11. In § 75 Absatz 3 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Dazu sind insbesondere Maßnahmen zum Erhalt oder der Rückgewinnung von Rückhalteflächen, zu deren Flutung und Entleerung nach den Anforderungen des optimierten Hochwasserflusses in den maßgebenden Bewirtschaftungseinheiten nach § 73 Absatz 3, zur Rückverlegung von Deichen, zum Erhalt oder zur Wiederherstellung von Auen sowie zur Rückhaltung von Niederschlagswasser aufzunehmen.“

12. § 78 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird in Nummer 9 der Punkt durch ein Komma ersetzt und nach Nummer 9 folgende Nummer eingefügt:

„10. die Errichtung von Heizölverbrauchsanlagen.“

b) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze eingefügt:

„(1a) Vorhandene Heizölverbrauchsanlagen sind, soweit wirtschaftlich vertretbar und zumutbar, entsprechend dem Stand der Technik so nachzurüsten, dass im Falle von Hochwasser in festgesetzten Überschwemmungsgebieten ein Austreten von Öl aus diesen Anlagen ausgeschlossen ist. Soweit zu erwarten ist, dass das Austreten von Öl aus diesen Anlagen im Falle von Hochwasser in festgesetzten Überschwemmungsgebieten trotz Einhaltung des Standes der Technik nicht ausgeschlossen werden kann, ist bis zum 31. Dezember 2024 auf einen anderen Energieträger umzusteigen.

(1b) Ackerbau ist in festgesetzten Überschwemmungsgebieten bis spätestens zum 31. Dezember 2018 einzustellen. Die zuständige Behörde kann von dem Verbot nach Satz 1 Ausnahmen für solche Flächen zulassen, bei denen keine Erosionen oder keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf Gewässer, insbesondere durch Schadstoffeinträge, zu erwarten sind.

Ausnahmen nach Satz 2 sind insbesondere zulässig, wenn

1. eine ganzjährige Bodenbedeckung einschließlich einer konservierenden Bodenbearbeitung sichergestellt ist und
2. das Ausbringen von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln im Hinblick auf mögliche Überflutungen eingeschränkt wird.

§ 52 Absatz 4 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass § 52 Absatz 1 Satz 3 keine Anwendung findet.“

c) Absatz 5 Satz 1 Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. zum hochwasserangepassten Umgang mit wassergefährdenden Stoffen,“

Begründung:

Allgemeines

Der Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen soll das bislang als Rahmenrecht ausgestaltete Wasserrecht neu ordnen. Es soll „verständlicher“ und „praktikabler“ werden (S. 65). Dieses Ziel wird verfehlt. In der vorgelegten Form führt das Gesetz zu Rechtszersplitterung und Rechtsunsicherheit im Bereich des Wasserrechts. Der Schutz der Gewässerökologie, der Biodiversitätsschutz und der Klimaschutz werden vernachlässigt. Der Hochwasserschutz wird nicht verbessert.

Durch den vorgelegten Gesetzentwurf wird kein umfassendes, bundeseinheitlich geltendes und vollzugtaugliches Wasserrecht geschaffen. Stattdessen wird es neben dem Wasserhaushaltsgesetz auf Bundesebene weiterhin 16 unterschiedliche Landeswassergesetze geben. Rechtssicherheit und damit Investitionssicherheit werden hierdurch nicht gefördert. Nach der Föderalismusreform 2006 unterliegt das Wasserrecht der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz, Arti-

kel 74 Absatz 1 Nummer 32 GG. Der Bund kann daher die gesamte Materie Wasserhaushalt bundeseinheitlich regeln. Bis auf die stoff- und anlagenbezogenen Regelungen steht den Ländern darüber hinaus ein Abweichungsrecht vom Bundesrecht zu, Artikel 72 Absatz 3 Nummer 5 GG. Statt bundeseinheitliche, ambitionierte normative Vorgaben für das Wasserrecht zu treffen, beschränken sich die Koalitionsfraktionen mit dem vorgelegten Entwurf auf ein Mindestmaß. Unabhängig von der Abweichungsgesetzgebung ist das vorgelegte Bundesgesetz auf danebenstehende Landeswasserregelungen angelegt. Das Gesetz selbst sieht an einer Vielzahl von Stellen die Ermächtigung an die Länder vor, eigene Regelungen zu treffen (vgl. §§ 2 Absatz 2, 20 Absatz 1, 25, 38 Absatz 3, 40 Absatz 1, 43, 56, 58 Absatz 1). Die Zielsetzung der „Systematisierung und Vereinheitlichung“ (S.65) und bessere „Verständlichkeit und Praktikabilität“ (ebenda) werden ad absurdum geführt. Das Wasserrecht bleibt kompliziert und unübersichtlich. Anwenderfreundlichkeit und Vollzugtauglichkeit eines Gesetzes im Interesse von Rechtsklarheit sowie Planungs- und Investitionssicherheit werden nicht berücksichtigt.

Auch in Bezug auf die umweltpolitischen Herausforderungen bleibt der vorgelegte Gesetzentwurf hinter den Anforderungen an ein ambitioniertes Wasserrecht zurück. Weite Teile der materiellen wasserrechtlichen Standards sollen im Wege von Verordnungen geregelt werden. § 23 des Entwurfes sieht hier eine umfangreiche Verordnungsermächtigung vor. Anforderungen an die Gewässereigenschaft, an die Benutzung von Gewässern, an die Abwasserbeseitigung etc. sollen auf dem Verordnungswege geregelt werden. Damit wird der Gesetzentwurf der parlamentarischen Kontrolle entzogen. Die Regierungsfractionen entziehen sich ihrer Verantwortung, die Gewässer ob ihrer Bedeutung als wichtiges Allgemeingut zu schützen.

Das Wasserrecht muss Antworten auf den Schutz der Gewässerökologie geben. Die Einhaltung der durch die Wasserrahmenrichtlinie vorgegebenen Bewirtschaftungsziele ist daher von höchster Bedeutung. Dabei darf auch der Schutz der Biodiversität nicht unberücksichtigt bleiben. Der Hochwasserschutz bedarf vor dem Hintergrund der durch Hochwasser verursachten möglichen Schäden in den Gewässern aber auch für Menschen und Sachen deutlicher Verbesserung.

Die genannten Bereiche finden im vorgelegten Gesetz keine hinreichende Berücksichtigung. Vorliegender Änderungsantrag sieht eine Auswahl der notwendigsten Regelungen vor, die unter umweltpolitischen Gesichtspunkten zu berücksichtigenden sind:

- Der Schutz der Biodiversität wird als ausdrückliche Zielbestimmung des Wasserrechtes aufgenommen.
- Die Einhaltung und Erreichung der europarechtlich vorgegebenen Bewirtschaftungsziele zur Verbesserung des ökologischen Zustandes der Gewässer wird gestärkt.
- Gewässerökologisch notwendige Maßnahmen wie die Durchgängigkeit der Gewässer und der Schutz der Fischpopulation werden verbessert.
- Der Schutz der Gewässerrandstreifen wird verbessert. Gewässerrandstreifen sind zum Schutz der Biodiversität, des Klimaschutzes und des naturnahen Hochwasserschutzes zu sichern. Gewässerrandstreifen müssen 20 Meter breit sein. Der Umbruch von Grünland sowie die Ver-

wendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sind zu verbieten. Die weitreichenden Abweichungsmöglichkeiten der Länder werden gestrichen. Ausnahmen können nur gemacht werden, wenn die Funktionen der Gewässerrandstreifen und der Gewässerschutz beachtet wird.

- Der Schutz der Gewässer wird im Hinblick auf den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen verbessert. Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften werden sonstigen Anlagen zur Lagerung und Abfüllung von wassergefährdenden Stoffen gleichgestellt.
- Der Hochwasserschutz wird verbessert. Hier wird dem Schutz der Auen hinreichend Rechnung getragen.

Zudem werden neue Heizölverbrauchsanlagen in Überschwemmungsgebieten nicht mehr zugelassen. Bereits bestehende Heizölverbrauchsanlagen sollen bis 31. Dezember 2024 abgeschafft werden, wenn nach dem Stand der Technik nicht ausgeschlossen werden kann, dass sie im Hochwasserfall Schäden hervorrufen können.

Hochwasser- und Gewässerschutz widersprechender Ackerbau in Hochwasserschutzgebieten wird zudem untersagt. Ab 2019 ist ein dem Hochwasserschutz widersprechender Ackerbau in Überschwemmungsgebieten nur in Ausnahmefällen zulässig.

B. Im Einzelnen

Zu Nummer 1 (§ 6)

Der Schutz der Biodiversität ist in die allgemeinen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung aufzunehmen. Entsprechend der Neufassung des BNatSchG ist der Schutz der Biodiversität als eigenständige Zielbestimmung des Naturschutzes zu beachten (vgl. § 1 Absatz 1 Nummer 1, Absatz 2 BNatSchG in der Fassung des Entwurfes BT Drs. 16/12274). Das Wasserrecht kann einen bedeutenden Anteil am Schutz der Biodiversität haben. Die Aufnahme als Zielbestimmung ist daher zwingend.

Zu Nummer 2 (§ 12)

Durch den neu eingefügten Absatz wird klargestellt, dass bei der Erteilung von Erlaubnissen und Bewilligungen die Bewirtschaftungsziele nach §§ 27 bis 31 sowie 44 und 47 zu berücksichtigen sind. Die Regelung entspricht § 11 Absatz 3 Satz 1 SächsWG. Die Bewirtschaftungsziele geben die in Artikel 4 der Wasserrahmenrichtlinie rechtsverbindlich vorgegebenen Umweltziele wieder. Bei der Erteilung von wasserrechtlichen Zulassungen sind diese nach den Bewirtschaftungszielen auszurichten. Insbesondere die fristgemäße Erreichung der Ziele ist zu berücksichtigen. Durch den Verweis auf §§ 44 und 47 gilt entsprechendes für Küstengewässer und das Grundwasser.

Zu Nummer 3 (§ 33)

Die Mindestwasserführung ist wichtiger Parameter für die ökologische Funktion und den guten ökologischen Zustand eines Gewässers. Eine ökologisch sinnvolle Mindestwasserführung leistet daher einen Beitrag zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele. Dies wird auch in der Begründung zum Entwurf so gesehen (S. 97). Nicht nachvollziehbar ist daher die in § 33 verwendete Formulierung zur Mindestwasserführung. Während in § 34 zur Durchgängigkeit von Gewässern die Erreichung der Bewirtschaftungsziele auch nach dem

Entwurf zu beachten sein soll, wird in § 33 darauf verzichtet. Die Begründung geht zwar davon aus, dass „die Vorschrift (des § 33) einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele leistet (...)“ (ebenda). Eine gesetzliche Festlegung auf die Bewirtschaftungsziele wird jedoch vermieden. Statt der Aufnahme der Bewirtschaftungsziele wird als Maßstab die ökologische Funktionsfähigkeit des Gewässers genannt. Dieser Begriff wird nicht weiter definiert. In Anlehnung an den Leistungs- und Funktionsbegriff im Naturschutz könnte man davon ausgehen, dass die Erhaltung, der Bestand und die Regenerationsfähigkeit der gewachsenen Strukturen eines Ökosystems aus sich selbst heraus gemeint ist (Landmann/ Rohmer, Umweltrecht Band IV, § 1 BNatSchG, Rn. 21). Die Übertragung dieser Begriffsbestimmung auf Gewässer lässt nicht zwangsläufig darauf schließen, dass auch die Erreichung der Bewirtschaftungsziele hiervon eingeschlossen ist. Zwar sind nach § 1a WHG g. F. Gewässer so zu bewirtschaften, dass die ökologische Funktion erhalten bleibt. Diese Zielsetzung wurde im Entwurf jedoch gestrichen. Die Aufnahme der Bewirtschaftungsziele ist daher zur Klarstellung dieser Beachtungspflicht zwingend.

Zu Nummer 4 (§ 34)

Zu Buchstabe a (§ 34 Absatz 1)

Die Änderung verbessert die Anforderungen an Anlagen für die Durchgängigkeit oberirdischer Gewässer. Für den ökologischen Zustand eines Gewässers ist dessen Durchgängigkeit von hoher Bedeutung. Die aktuelle Situation an den deutschen Gewässern ist im Sinne der Durchgängigkeit nicht zufriedenstellend.

Auch das europäische Gewässerschutzrecht lässt der Durchgängigkeit eines Gewässers aus biologischen und hydromorphologischen Gründen eine hohe Bedeutung zukommen (Bay VGH, Urteil vom 22.10.2004, 22 B 03.3228; Reinhardt, NuR, 2006, 205, 210). Nach Anhang V der Wasserrahmenrichtlinie (2000/60/EG) ist die Beurteilung der Wasserdurchgängigkeit für die ökologische Zustandsbestimmung von maßgeblicher Bedeutung (Czychowski, Reinhardt, WHG, § 25a, Rn. 6a).

Die Neufassung des Absatzes 1 Satz 1 stellt daher entsprechend § 91b Satz 1 SächsWG klar, dass neben Stauanlagen auch alle sonstigen in Betracht kommenden Anlagen die Durchgängigkeit des Gewässers gewährleisten müssen. Weiterhin wird klargestellt, dass die Durchgängigkeit der Gewässer zu Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach §§ 27 bis 31 des Entwurfes maßgeblich ist.

Die Definition der Durchgängigkeit in Satz 2 bestimmt, dass Bewegungen von Gewässerorganismen sowohl stromauf- als auch stromabwärts zu beachten sind. Trotz der Erwähnung in der Begründung zum Entwurf (S. 97) ist dies gesetzlich zu normieren. Die Erforderlichkeitsklausel stellt klar, dass Maßnahmen zur Durchgängigkeit der Gewässer dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz unterliegen.

Zu Buchstabe b (§ 34 Absatz 2)

Die Änderung stellt klar, dass nachträglichen Anordnungen sowohl für Stauanlagen als auch für sonstige Anlagen in Gewässern, die die Durchgängigkeit im Sinne des Absatzes 1 beeinträchtigen können, getroffen werden können.

Zu Nummer 5 (§ 35)

Durch die Änderung ist als Anforderung für die Errichtung und den Betrieb von Wasserkraftanlagen der Stand der Technik maßgebend. Im Gegensatz zu den allgemeinen Regeln der Technik bezeichnet der Stand der Technik nach § 3 Nummer 11 des Entwurfes den Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren zur Erreichung eines allgemeinen hohen Schutzniveaus für die Umwelt. „Stand der Technik“ ist damit ein strengerer Maßstab als der „allgemeine Stand der Technik“. Der Stand der Technik gilt auch für Maßnahmen des Schutzes für Fischpopulationen. Kontroversen über den Einsatz von Wasserkraft und dem Schutz der Fischpopulation werden durch den Einsatz der entsprechenden Technik, die einen hohen Schutz des Fischbestandes gewährleistet, entschärft. Die zum Schutz der Fischpopulation gewählte Formulierung in Nummer 1 entspricht dem Entwurf.

Die Änderung entspricht § 91a Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 SächsWG.

Zu Nummer 6 (§ 38)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Gewässerrandstreifen können den Wasserabfluss bei Hochwasser verlangsamen. Sie leisten daher einen wichtigen Beitrag zum Hochwasserschutz, vgl. § 50 Absatz 3 SächsWG. Die Aufnahme des Hochwasserschutzes in die Zielbestimmung für Gewässerrandstreifen ist daher zwingend.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Zu Buchstaben aa (Sätze 1 und 2)

Durch die Änderung ist zur Bemessung der Gewässerrandstreifen nicht der Mittelwasserstand, sondern der mittlere Hochwasserstand maßgebend, vgl. § 50 Absatz 1 Satz 2 und 3 i. V. m. Absatz 2 Satz 3 SächsWG. Dies entspricht im Übrigen auch dem Entwurf des UGB II des BMU von 2007, § 30 Absatz 2.

Zu Buchstaben bb (Satz 3)

Satz 3 definiert den mittleren Hochwasserstand entsprechend § 50 Absatz 2 Satz 3 SächsWG als den Durchschnitt der Wasserstandshöchstwerte in den vergangenen zwanzig Jahren. Bei gestauten Gewässern ist das höchste Stauziel maßgebend.

Zu Buchstabe c (Absatz 3)

Durch die Änderung in Satz 1 werden die Gewässerrandstreifen auf 20 Meter ausgeweitet. Dies ist aufgrund der wichtigen ökologischen Funktion der Gewässerrandstreifen zwingend.

Der Gesetzentwurf sieht bislang vor, dass die Behörde Gewässerrandstreifen aufheben oder abweichend von Satz 1 festsetzen kann, ohne dass dies an besondere Voraussetzungen zu knüpfen ist. Dies lässt den gesamten § 38 und damit den Schutz der für die Ökologie und den Hochwasserschutz wichtigen Gewässerrandstreifen obsolet werden. Die Verbote nach § 38 Absatz 4 sind nach dem Entwurf wirkungslos, da die zuständige Behörde die Gewässerrandstreifen stets aufheben kann. Nur unter Umständen kann es gerechtfertigt sein, von der in Satz 1 genannten Breite der Gewässerrandstreifen abzuweichen. Daher ist ein Abweichen nach Satz 2 (neu) nur dann zulässig, wenn Gründe des Allgemeinwohls nicht entgegenstehen (Nummer 1), die Funktion der Gewässer

serrandstreifen nach Absatz 1 erhalten bleibt (Nummer 2) und das Erreichen der Bewirtschaftungsziele nicht gefährdet wird (Nummer 3). Nummer 1 und 3 entsprechen § 50 Absatz 2 Satz 4 Nummer 2 SächsWG.

Durch Streichung des Satzes 3 des Entwurfes werden die Abweichungsmöglichkeiten der Länder aufgehoben. Absatz 3 Satz 2 sowie Absatz 5 der Regelung sehen bereits umfassende Ausnahmemöglichkeiten vor. Die im Gesetz normierte weitere Abweichungsmöglichkeit der Länder dient lediglich der weiteren Aufweichung des Schutzes der Gewässerrandstreifen. Der neueingefügte Satz 3 entspricht Absatz 3 Satz 2 Nummer 3 des Entwurfes. Gewässerrandstreifen im Innenbereich können durch die zuständigen Behörden in angemessener Breite festgesetzt werden.

Zu Buchstabe d (Absatz 4)

Satz 1 ist nunmehr als Pflicht für Eigentümer und Nutzungsberechtigte ausgestaltet. Statt der bisherigen Soll-Vorschrift, die Ausnahmen zulässt, ist die Beachtung der Ziele für Gewässerrandstreifen nach Absatz 1 nunmehr zwingend.

Die Umwandlung von Grünland nur zur Ackernutzung wird der ökologischen Funktion des Grünlandes nicht gerecht. Grünland ist durch seine Artenvielfalt geprägt und dient zudem als Treibhausgasspeicher. Es leistet daher einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz und zur Erhaltung der Artenvielfalt. Statt des Verbotes des Umbruchs von Grünland lediglich in Ackerland sieht Satz 2 Nummer 1 daher jetzt das Verbot der Umwandlung von Grünland im Allgemeinen vor. Dieser Ansatz war bereits im Entwurf zum UGB (Buch II) in § 30 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 vorgesehen. Auch § 90a Absatz 3 Nummer 1 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen sieht eine solches Verbot bereits vor.

Nummer 2 entspricht dem Entwurf.

Durch die neueingefügte Nummer 3 wird der Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln im Bereich der Gewässerrandstreifen verboten. Der Eintrag von Nährstoffen und Giften aus der Landwirtschaft in Gewässer ist eines der zentralen Probleme der Gewässer in Deutschland. Aus naturschutzfachlicher Sicht positiv zu bewertende Handlungen (Wundverschlussmittel zur Baumpflege sowie Wildverbisschutzmittel) sind jedoch weiterhin zulässig. Die Vorschrift ist teilweise an § 50 Absatz 3 Nummer 2 SächsWG angelehnt.

Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4. Die dortige Änderung ist eine aus Nummer 3 (neu) folgende Änderung.

Nummer 4 des Entwurfes wird Nummer 5 und bleibt inhaltlich unverändert.

Der Verstoß gegen eine Handlung nach Absatz 4 neu ist weiterhin eine Ordnungswidrigkeit nach § 103 Absatz 1 Nummer 6.

Zu Nummer 7 (§ 39)

Die bisherige Fassung des § 39 Absatz 1 im Gesetzentwurf zur Neuregelung des Wasserrechts wird den Anforderungen an ein ambitioniertes Wasserhaushaltsgesetz nicht gerecht.

Wie auch schon das geltende Wasserhaushaltsgesetz in § 28 Absatz 1, betont § 39 Absatz 1 Nummer 1 des Entwurfes bei der Gewässerunterhaltung weiterhin einseitig die Sicherung des ordnungsgemäßen Wasserabflusses und die Berücksichtigung wasserwirtschaftlicher Bedürfnisse. Daher wird in

Nummer 1 die Erhaltung des Gewässerbettes um die Belange des Allgemeinwohls ergänzt. Gleichzeitig wird im Vergleich zum Gesetzesentwurf die ausdrückliche Nennung des „ordnungsgemäßen Wasserabflusses“ gestrichen. Durch die Änderung soll der ordnungsgemäße Wasserabfluss keineswegs keine Berücksichtigung mehr bei der Gewässerunterhaltung finden. Die Nennung des Allgemeinwohls stellt vielmehr klar, dass sowohl der ordnungsgemäße Wasserabfluss als auch der ggf. notwendige Rückhalt der Wassers in der Landschaft berücksichtigt werden muss.

Aufgrund der – wenn auch beispielhaften Nennung – des Wasserabflusses werden in der bisherigen Praxis von Wasser- und Bodenverbände andere notwendige Maßnahmen der Gewässerbewirtschaftung, die auf ökologische Funktionen und die Belange der Landeswasserhaushalte ausgerichtet sind, wie beispielsweise das Halten des Wassers in der Landschaft, als nicht vom Gesetzestext ausreichend gedeckt ansehen. Die einseitige Orientierung auf Maßnahmen der Entwässerung der Landschaft und wasserwirtschaftliche Bedürfnisse hat zur Folge, dass davon abweichende Maßnahmen unterbleiben, weil die Flächeneigentümer nach Ansicht der Wasser- und Bodenverbände nicht zur Finanzierung herangezogen werden können bzw. nur durchgeführt werden, wenn Land oder Kommunen dafür Mittel zur Verfügung stellen. Gleichzeitig führt die von den Verbänden aus dem Gesetz abgeleitete Pflicht zur Entwässerung mancherorts zu unnötigen und unwirtschaftlichen Räumungen und Entkrautungen der Fließgewässer mit negativen Auswirkungen auf den regionalen Wasserhaushalt und die Tier- und Pflanzenwelt.

In besonders trockenen Regionen hat das – verstärkt durch den Einfluss des Klimawandels – dramatische Auswirkungen auf den Wasserhaushalt, aber auch auf die Land- und Forstwirtschaft. Besonders in Regionen mit absinkendem Grundwasserspiegel behindert diese Praxis die dringend nötige Grundwasserneubildung.

Auch unter naturschutzfachlichen Gesichtspunkten ist die falsch verstandene Pflicht zur Wasserableitung hoch problematisch, da durch Räumung und Entkrautung immer wieder seltene und geschützte Arten sowie Biotop zerstört werden. Regelmäßig werden dabei naturschutzrechtliche sowie selbst europarechtliche Bestimmungen wie die FFH-Richtlinie missachtet.

Eine unangemessene Bewirtschaftung von Gräben, Bächen und Flussläufen führt wegen der enormen Aufwendungen zu einer finanziellen Belastung der Flächeneigentümer, unabhängig davon, ob sie tatsächlich Nutznießer der Entwässerungsmaßnahmen sind, oder gar Schäden für ihre Flächen damit verbunden sind. Hier verbirgt sich ein nicht zu unterschätzendes Einsparpotenzial. Aufgrund dessen ist die Änderung des Gesetzentwurfs auch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten sinnvoll und wünschenswert.

Wir wollen durch die Änderung des § 39 Absatz 1 im Gesetzentwurf zur Neuregelung des Wasserrechts erreichen, dass das Wasserrecht den aktuellen Erfordernissen der Landeswasserhaushalte Rechnung trägt und gleichzeitig klarstellen, dass es keinen Zwang zur Wasserableitung aus der Landschaft vorsieht und damit für die Wasser- und Bodenverbänden Rechtssicherheit schaffen.

Die Nummern 2, 3 und 4 entsprechen dem Entwurf.

Die Änderung in Nummer 5 hat zur Folge, dass bei Erhalt der Gewässer auch deren ökologische Funktion zu berücksichtigen ist. Eine alleinige Ausrichtung an den wasserwirtschaftlichen Bedürfnissen ist nicht zielführend und widerspricht im Übrigen der Zielsetzung des WHG. Nach § 1 gehören neben der Gewässerbewirtschaftung auch der Schutz der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes, als Lebensgrundlage des Menschen und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu den Zielen des WHG.

Zu Nummer 8 (§ 46)

Zu Buchstabe a (§ 46 Absatz 1)

Durch die Änderung sind auch die Entnahme von Grundwasser für den Haushalt, den landwirtschaftlichen Hofbetrieb, das Tränken von Vieh oder für einen vorübergehenden Zweck nur noch in geringen Mengen erlaubnisfrei. Nachteilige Veränderungen des Grundwassers können durch die vorherige Überprüfung der Behörde vermieden werden. Die Änderung entspricht dem Entwurf des BMU zum Umweltgesetzbuch Buch II (UGB II) von 2008 (§ 38). Der Begründung zum Entwurf des UGB II, die Begrenzung der erlaubnisfreien Benutzung sei aus Gründen der nachhaltigen Gewässerbewirtschaftung erforderlich (S. 76), wird zugestimmt.

Zu Buchstabe b (§ 46 Absatz 3)

Weitergehende Erlaubnis- oder Bewilligungsfreiheiten im Umgang mit Grundwasser sind nicht zielführend. Entsprechend der Kompetenz des Bundes, Vollregelungen im Bereich des Wasserrechts erlassen zu können, wird die Ermächtigung an die Länder, weitere Ausnahmen der Erlaubnispflicht festlegen zu können, gestrichen. Durch eine einheitliche bundesrechtliche Regelung wird Rechtssicherheit geschaffen.

Zu Nummer 9 (§ 62)

Durch die Änderung gilt auch für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften der Besorgnisgrundsatz nach Absatz 1. Danach müssen Anlagen zum Lagern, Abfüllen etc. so beschaffen sein, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaft von Gewässern nicht zu besorgen ist. Der Besorgnisgrundsatz bestimmt, dass Anlagen für den jeweiligen Gefährungsgrad und die Menge des Stoffes hinreichend sicher sein müssen.

Der vorgelegte Gesetzentwurf sieht entsprechend § 19g Absatz 2 WHG eine Privilegierung beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sowie bei Anlagen für Jauch, Gülle und Silagesickersäfte vor. Danach soll Maßstab für die Sicherheit im Umgang bzw. für die genannten Anlagen sein, dass nachteilige Eigenschaftsveränderungen des Gewässers entsprechend dem „bestmöglichen Schutz“ verhindert werden. Hier bildet nicht der Schutz des Gewässers den Maßstab, sondern das in der konkreten Situation technisch Mögliche und wirtschaftlich Vertretbare (Kottulla, WHG, § 19g, Rn. 34). Argument für die Privilegierung soll sein, dass selbst bei größter Sorgfalt die Besorgnis einer Gewässerverunreinigung nie ausgeschlossen werden könne (vgl. hierzu und im Folgenden ebenda, Rn. 35). Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wäre bei Anwendung des Besorgnisgrundsatzes unmöglich. Diese Argumentation ist nicht haltbar. Der Umgang wassergefährdender Stoffe ist vergleichbar

mit dem Abfüllen, für den nach Absatz 1 der Besorgnisgrundsatz gilt. Die Privilegierung von Anlagen für Jauch, Gülle und Silagesickersäfte ist aufgrund des Gefährdungspotenzials dieser Stoffe für Gewässer nicht hinnehmbar. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass die genannten Privilegierungen im sächsischen Wassergesetz ausdrücklich keine Anwendung finden, § 52 Absatz 2 Satz 1 SächsWG. Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sowie das Betreiben von Anlagen für Jauch, Gülle und Silagesickersäfte ist jedoch weiterhin möglich.

Zu Nummer 10 (§ 63)

Die Änderung hat zur Folge, dass auch Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften einer Eignungsprüfung zu unterziehen sind. Die genannten Stoffe bergen ein Gefährdungspotential für Gewässer, die durch die sichere Lagerung und Abfüllung verhindert werden kann. Eine Eignungsprüfung ist daher auch für diese Anlagen geboten.

Entsprechend den anderen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist auch das Errichten oder Betreiben einer Anlage für Jauche, Gülle oder Silagesickersäfte ohne entsprechende Eignungsprüfung eine Ordnungswidrigkeit nach § 103 Absatz 1 Nummer 11.

Für die in Nummer 2 des Entwurfes genannten Stoffe ist eine Eignungsfeststellung demgegenüber nicht zielführend. Es wäre praktisch nicht möglich, das kurzzeitige Bereitstellen oder das Bereithalten einer Menge für den Handgebrauch in Laboratorien stets einer Eignungsprüfung zu unterziehen. Daher wird Nummer 2 inhaltlich nicht geändert.

Zu Nummer 11 (§ 75)

§ 75 des Entwurfes soll die Anforderungen der Hochwasserrichtlinie (2007/60/EG) an die Risikomanagementpläne umsetzen. Nach Artikel 7 der Hochwasserrichtlinie sind Risikomanagementpläne aufzustellen. Ziel der Pläne soll die Verringerung der Hochwasserfolgen, die Hochwasservorsorge und die Verminderung der Hochwasserwahrscheinlichkeit sein, Artikel 7 Absatz 2 RL. Dabei haben die Pläne auch die entsprechenden Maßnahmen vorzusehen (Artikel 7 Absatz 3 RL). Die Risikomanagementpläne ersetzen dabei die bislang in § 31d WHG g.F. geregelten Hochwasserschutzpläne.

§ 75 Absatz 3 des Entwurfes sieht vor, dass Maßnahmen zum Hochwasserschutz durch die Länder festgelegt werden sollen. Hierzu verweist die Vorschrift auf die Vorgaben der Hochwasserrichtlinie.

Danach sind zum einen die in Anhang der Richtlinie genannten Vorgaben aufzunehmen. Die Richtlinie gibt weiterhin in Artikel 7 Absatz 2 und 3 in relativer Unbestimmtheit Vorgaben für die aufzunehmenden Maßnahmen. Durch das Einfügen des Satzes 3 werden die aufzuzählenden Maßnahmen nach Artikel 7 Absatz 3 Satz 2 bis 4 für den Hochwasserschutz beispielhaft konkretisiert. Darüber hinaus können die Länder in entsprechender Umsetzung weitere Maßnahmen in die Pläne aufnehmen.

Hierdurch wird zunächst gewährleistet, dass die von den Ländern zu erstellenden Risikomanagementpläne jedenfalls im Minimum bundesweit einheitliche Maßnahmen prüfen. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund der Notwendigkeit des länderübergreifenden Hochwasserschutzes zwingend.

Die neu eingefügten Mindestinhalte entsprechen den bislang in § 31d Absatz 1 Satz 3 WHG g.F. für Hochwasserschutzpläne geltenden Inhalte und stellen die grundlegendsten Maßnahmen zum Hochwasserschutz dar. Dieser Mindestinhalt wurde vom Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen nicht einmal in das neue Wasserrecht übertragen.

Inhaltlich sind zunächst Maßnahmen zur Rückgewinnung von Rückhalteflächen sowie zu deren Flutung und Entleerung aufzunehmen. Rückhalteflächen haben zum Ziel, den Flüssen mehr Raum zu geben (Czychowski, Reinhardt, WHG, § 31d, Rn. 11). Die Aufnahme der Maßnahmen in die Risikomanagementpläne korrespondiert damit mit dem Ziel der Verbesserung der Rückhalteflächen nach § 77.

Das Ziel, den Flüssen mehr Raum zu geben, hat gleichfalls die Maßnahme der Rückverlegung von Deichen. Auch diese Maßnahme ist daher in die Risikomanagementpläne aufzunehmen.

Zentrales und unverzichtbares Element des Hochwasserschutzes sind Auen einschließlich der Auenwälder. Daher sind auch diese in die Risikopläne aufzunehmen. Neben der Funktion der Auen als Retentionsraum und Flächen für einen schadlosen Wasserabfluss (ebenda, Rn. 13) dienen Auen dem Schutz der Artenvielfalt.

Die Rückhaltung von Niederschlagswasser zielt darauf, die Anreicherung von Hochwasser durch Regen oder Schnee zu vermeiden (ebenda, Rn. 14).

Die Aufnahme der genannten Mindestanforderungen bei der Erstellung der Risikomanagementpläne entspricht im Übrigen der Hochwasserrahmenrichtlinie. Nach Artikel 7 Absatz 3 Satz 2 sollen die Risikomanagementpläne relevante Aspekte wie etwa „(...) die Ausdehnung der Überschwemmung und Hochwasserabflusswege und Gebiete mit Potential zur Retention von Hochwasser, wie z. B. natürliche Überschwemmungsgebiete, die umweltbezogenen Ziele des Artikels 4 der Richtlinie 2000/60/EG, (...), Flächennutzung (sowie) Naturschutz (...)“ berücksichtigen. Weitere entsprechende Vorgaben gibt Artikel 7 Absatz 3 Satz 4 vor. Diese Vorgaben der Hochwasserrichtlinie werden durch o. g. Mindestinhalte umgesetzt.

Zu Nummer 12 (§ 78)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Durch die Änderung wird die Errichtung neuer Heizölanlagen in festgesetzten Überschwemmungsgebieten untersagt. Heizölanlagen stellen im Hochwasserfall eine erhebliche Gefahrenquelle dar. Leck geschlagene Öltanks lassen „nicht nur in den Gewässern, sondern auch an den Gebäuden oft irreparable Schäden“ entstehen (Jekel, ZUR 2005, 393, 396). Zur konsequenten Vermeidung dieser Schäden sind neue Heizölanlagen einschließlich der Anlagen zur Öllagerung in festgesetzten Überschwemmungsgebieten zu verbieten. Ein solcher Vorschlag sollte bereits in der 15. Wahlperiode des Deutschen Bundestages verwirklicht werden (BT Drs. 15/3168) und wird wieder aufgegriffen. Der vorliegende Gesetzentwurf zum Wasserhaushaltsgesetz sieht lediglich vor, dass das Verbot durch Rechtsverordnung festgelegt werden kann, § 78 Absatz 5 Satz 1 Nummer 5 des Entwurfes. Durch die Aufnahme des Verbotes in Absatz 1 wird demgegenüber die Errichtung solcher Anlagen nunmehr grundsätzlich untersagt. Das Verbot ist aufgrund der im Hochwasser durch Öl auftretenden Schäden

erforderlich. Bei der Anschaffung von Heizungsanlagen stehen zudem Alternativen zur Verfügung, die im Hochwasserfall eine deutlich geringe Gefahr für Menschen, Umwelt und Sachen bedeuten. Andere Energieträger als Öl sind im Übrigen nicht unwirtschaftlicher. Das Verbot betrifft zudem lediglich Neuerrichtungen. Für bestehende Anlagen werden umfangreiche Übergangsfristen eingeräumt (Absatz 1a neu). Aus alledem ist das Verbot der Neuerrichtung angemessen.

Zu Buchstabe b (Absatz 1a und Absatz 1b)

Zu Absatz 1a

Die Änderung regelt die Pflicht zur Nachrüstung vorhandener Heizölanlagen. Der Gesetzentwurf sieht eine mögliche Nachrüstpflcht in der Verordnungsermächtigung nach § 78 Absatz 5 Satz 1 Nummer 5 vor. Eine solche könnte demnach nach dem Willen der Länder vorgenommen werden. Durch die Änderung wird die Pflicht zur Nachrüstung vorhandener Heizölanlagen als eigenständiges Gebot auf Gesetzesebene normiert. Entsprechende Anlagen einschließlich der Anlagen zur Lagerung von Öl sind nach Satz 1 nach dem Stand der Technik so nachzurüsten, dass im Falle von Hochwasser in dem jeweiligen Überschwemmungsgebiet ein Austreten von Öl ausgeschlossen ist. Dies umfasst auch solche Maßnahmen, die ein Fortschwimmen des Tanks verhindern. Die Entstehung erheblicher Gewässer- oder Sachschäden durch leck geschlagene Öltanks wird hierdurch verhindert. Durch Nennung der wirtschaftlichen Vertretbarkeit und Zumutbarkeit ist das Verhältnismäßigkeitsprinzip gewahrt. Kann auch nach dem Stand der Technik das durch Hochwasser hervorgerufene Austreten von Öl nicht verhindert werden, sind nach Satz 2 bestehende Anlagen bis zum 31. Dezember 2024 abzuschaffen. Die Übergangsfrist wahrt insbesondere das Verhältnismäßigkeitsprinzip, da solche Anlagen bis zu diesem Zeitpunkt abgeschrieben sein dürften.

Zu Absatz 1b

Durch den neueingefügten Absatz 1b wird der Ackerbau in Überschwemmungsgebieten ab dem 31. Dezember 2018 unzulässig. Ackerbau in Überschwemmungsgebieten führt zu einer erhöhten Hochwassergefahr und erhöht die Schäden bei Hochwasser durch Erosion und Eintrag von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln. Die Änderung war bereits im Gesetzentwurf 15/3168 vorgesehen.

Satz 1 der Regelung stellt klar, dass ab 2019 Ackerbau in festgesetzten Überschwemmungsgebieten nur noch in Ausnahmefällen zulässig ist. Satz 2 regelt die möglichen Ausnahmen vom Verbot nach Satz 1. Danach können die zuständigen Behörden Ackerbau auch in Überschwemmungsgebieten zulassen, wenn keine Erosionen oder keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf Gewässer, insbesondere durch Schadstoffeinträge durch den Ackerbau, zu erwarten sind. Diese Anforderungen werden konkretisiert durch Satz 3 der Vorschrift. Ausnahmen sind insbesondere dann zulässig, wenn auf den betroffenen Flächen eine ganzjährige Bodenbedeckung einschließlich einer konservierenden Bodenbearbeitung sichergestellt ist und das Ausbringen von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln im Hinblick auf mögliche Überflutungen eingeschränkt wird. Ackerbau in Überschwemmungsgebieten kann demnach dann zugelassen werden, wenn Gefahren für den Hochwasserschutz oder durch Hochwasser entstehende Schäden vermieden werden.

Satz 4 der Vorschrift regelt durch den Verweis auf § 52 Absatz 4 die entsprechenden Härtefallregelungen. Nach § 52 Absatz 4 ist demjenigen, dessen Eigentum durch das Verbot des Ackerbaus unzumutbar beschränkt wird und die Beschränkung nicht vermieden oder ausgeglichen werden kann, eine Entschädigung zu leisten. Der in § 52 Absatz 1 Satz 3 normierte Befreiungstatbestand findet keine Anwendung, da entsprechend § 78 Absatz 1a Satz 2 Ausnahmen erteilt werden können.

Zu Buchstabe c (Absatz 5 Satz 1 Nummer 5)

Die Änderung folgt aus den in Absatz 1 vorgenommenen Änderungen und dem neu eingefügten Absatz 1a. Die Errichtung neuer Anlagen sowie die Nachrüstpflicht sind nunmehr im Gesetz geregelt und bedürfen daher keiner Aufnahme in die Verordnungsermächtigung.

DEUTSCHER BUNDESTAG Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit 16. WP Ausschussdrucksache 16(16)651 zu Top 3a der TO am 17.06.2009 16.06.2009
--

Änderungsantrag

der Abgeordneten Horst Meierhofer, Michael Kauch,
Angelika Brunkhorst und der Arbeitsgruppe Umwelt
der FDP-Bundestagsfraktion im Ausschuss für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit

zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts
– Bundestags-Drucksache 16/12786 –

Der Ausschuss wolle beschließen:

Zu Artikel 1 (§ 48 Absatz 1 Satz 2 und 3 WHG)

In Artikel 1 sind in § 48 Absatz 1 die Sätze 2 und 3 zu streichen.

Begründung:

Die vorgesehene Regelung zur Reinhaltung des Grundwassers erscheint nicht sinnvoll, da nach dem Gesetzesentwurf zur Beurteilung möglicher Grundwasserverunreinigungen so genannte Geringfügigkeitsschwellenwerte vor Eintritt in das Grundwasser herangezogen werden sollen (Emissionswerte). Sachgerecht erscheint es demgegenüber, der tatsächlichen Schadstoffkonzentration im Grundwasser Rechnung zu tragen und demnach auf den Regelungsvorschlag in § 48 Absatz 1 Satz 2 WHG-E zu verzichten.

